

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

A k e h u r s t, M. B.: *The Law Governing Employment in International Organizations*. Cambridge: at the University Press 1967. XXVII, 294 S. (Cambridge Studies in International and Comparative Law. General Editors: C. J. Hamson, R. Y. Jennings, VIII). 80s.net. geb.

Neben den Arbeiten von C. Wilfred J e n k s (u. a. *The Proper Law of International Organizations* [1962]) darf die Studie von Akehurst als die gründlichste rechtliche Durcharbeitung des internationalen Beamtenrechts bezeichnet werden. In den drei Teilen der Arbeit (Quellen des internationalen Beamtenrechts; der gerichtliche Rechtsschutz gegen Entscheidungen der internationalen Verwaltung; einseitige Veränderungen des Dienstverhältnisses) verwertet der Verf. zur Lösung der zahlreichen Rechtsfragen neben der Literatur die verstreute Rechtsprechung der internationalen Verwaltungsgerichte, auch die des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Durch die vergleichende Analyse des Rechts zahlreicher Organisationen gelangen dem Verfasser allgemeine Aussagen und Überlegungen zu allgemeinen Standards im internationalen Beamtenrecht. Seine These im Streit um die Einordnung des internen Rechts internationaler Organisationen ("The fact that the internal law of an international organization cannot be p r o v e d, by one particular form of argument, to constitute a part of international law, does not n e c e s s a r i l y mean that it constitutes a separate legal system; the question remains open", S. 261) läßt die Lösung in der Schwebe und erscheint deshalb wegen der Bedeutung für die Rechtsfolgen unbefriedigend. Für das internationale Beamtenrecht konnte der Verfasser die Beantwortung der Frage aber mit Recht offenlassen, weil von jedem Standpunkt aus (vgl. seine Ausführungen zur Gewinnung allgemeiner Rechtsprinzipien S. 79 ff. und zur Anwendung allgemeinen Völkerrechts im Rahmen des Beamtenrechts S. 98 ff.) die in der Praxis entwickelten Sonderregeln (besondere Nähe zum nationalen Recht, besondere Auslegungsgrundsätze etc.) Anerkennung finden sollen.

Georg R e s s

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Biscaretti di Ruffia, Paolo: *Diritto costituzionale*, Istituzioni di diritto pubblico. 10. Aufl. Napoli: Jovene 1974. XXIX, 778 S. geb.

Nur zwei Jahre nach Erscheinen der 9. Aufl. von Biscaretti di Ruffia's «Diritto costituzionale» liegt nun die 10. Aufl. vor. Schon diese Tatsache erklärt, daß die 10. Aufl. im ganzen der vorhergehenden entspricht, weshalb hier auf deren Besprechung verwiesen sei (ZaöRV Bd. 34, S. 148); der unbestreitbare Vorzug für denjenigen, der sich mit dem italienischen Recht befaßt, liegt jedenfalls in der Einbeziehung von Rechtsprechung und Literatur bis 1974, weshalb die nochmalige Erwähnung an dieser Stelle angezeigt erscheint.

K. Oellers-Frahm

Buschbeck, Konrad: *Verschleierte Auslieferung durch Ausweisung*. Ein Beitrag zur Abgrenzung von Auslieferungsrecht und Fremdenpolizeirecht. Berlin: Duncker & Humblot (1973). 134 S. (Schriften zum Völkerrecht Bd. 28). DM 26.60 brosch.

Gegenstand der Dissertation ist die Frage, welche Schranken sich für die Ausweisung und Abschiebung der nicht bereits durch das Asylrecht des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG geschützten strafrechtlich verfolgten Ausländer aus Vorschriften des Auslieferungsrechts ergeben (S. 12). Dabei konzentriert sich die Untersuchung in erster Linie auf Ausweisungen, die ihren Grund in einer Verurteilung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG wegen einer Tat finden, derentwegen dem Ausweisenden im Bestimmungslande weitere Strafverfolgung oder Strafvollstreckung droht (S. 20).

Der Abschnitt B behandelt das Verhältnis von Auslieferung und Ausweisung nach den Ansätzen im deutschen Recht. Interessant sind insoweit vor allem die Vorschläge bei der Beratung des Deutschen Auslieferungsgesetzes, die Ausweisung für unzulässig anzusehen, wenn der Täter nicht ausgeliefert werden darf (S. 34). Positiv geregelt ist diese Frage aber bisher nur in Verwaltungsvorschriften, die in solchen Fällen die Ausweisung grundsätzlich ausschließen (S. 36 ff.).

Im Abschnitt C wird dann das Verhältnis von Auslieferung und Ausweisung im Völkerrecht untersucht. Als entscheidender Unterschied zwischen Auslieferung und Ausweisung sei nicht die Übergabe an den fremden Staat, sondern die Motivation des Aktes anzusehen: »Verlangt der Aufenthaltsstaat vom Bestimmungsland die Übernahme eines im Aufenthaltsstaates befindlichen Ausländers, um sich seiner zu entledigen, so handelt es sich um eine fremdenpolizeiliche Maßnahme, also um Ausweisung bzw. Abschiebung. Erfüllt dagegen der Aufenthaltsstaat durch die Überstellung des im Ausland strafrechtlich Verfolgten ein Ersuchen des Empfängerstaates, so liegt der Sache nach eine Auslieferung vor«. Dabei meint B., wie sich aus dem Folgenden ergibt, das Ersuchen um Überstellung zwecks Strafverfolgung oder Strafvollstreckung (S. 54 f.). Da das allgemeine Völkerrecht Auslieferungsverbote nicht kennt, sei bei Fehlen eines Auslieferungsvertrages die Ausweisung statt der Auslieferung zulässig. Besteht ein Auslieferungsvertrag, stelle sich die Frage, ob solche Verträge neben der Begründung der Auslieferungspflicht auch eine Beschränkung der jedem Staat zustehenden Auslieferungsbefugnis im völkerrechtlichen Raum bewirken (S. 58). Bereits die Zielsetzung, den Auslieferungsverkehr zu erleichtern, lasse es unwahrscheinlich erscheinen, daß die Partner eines

Auslieferungsvertrages ihre Befugnis, flüchtige Verbrecher auszuliefern, durch den Vertragsschluß völkerrechtlich einschränken wollten (S. 60). Regeln wie die der Spezialität, der Gegenseitigkeit und der identischen Norm seien aus dem Bedürfnis der Staaten nach Schutz vor Mißachtung ihrer Souveränität entstanden und fänden ihre *ratio* nicht im Individualschutz, der allein die Auslieferung ausschließen könne, wenn die Auslieferungsbedingungen nicht erfüllt sind (S. 62). Im folgenden (S. 74 ff.) nimmt B. aber an, daß eine Ausweisung willkürlich und rechtsmißbräuchlich und damit völkerrechtswidrig sei, wenn sie Zwecke der Auslieferung verfolge.

Im Abschnitt D weist B. schließlich nach, daß auch die im Deutschen Auslieferungsgesetz festgelegten Voraussetzungen der Auslieferung die fremdenpolizeiliche Ausweisung nicht beschränken, weil sie nicht im Individualinteresse erlassen worden seien.

Es bleiben Fragen offen. Dem Vordringen individualrechtlicher Aspekte im Völkerrecht entspräche eine Neubestimmung über die Schutzrichtung der rechtsstaatlichen Kautelen des Auslieferungsverfahrens. Diese Komponente sollte zumindest insoweit in den Vordergrund treten, als es sich um innerstaatliches Recht, also um das Deutsche Auslieferungsgesetz und die in innerstaatliches Recht transformierten Auslieferungsverträge handelt. Angesichts der Ausrichtung der rechtsstaatlichen Komponente im GG auf den Individualschutz erscheint es kaum noch möglich, die rechtsstaatlichen Sicherungen der Auslieferung nur noch auf die staatliche Souveränität zu beziehen. Die *Brückmann*-Entscheidung des BVerfG hat gezeigt, welche Bedeutung die Grundrechte bei der Zulieferung besitzen. Diese Rechtsprechung wird in Zukunft auch bei der Auslieferung zu berücksichtigen sein, das Verständnis der bisherigen Auslieferungsbedingungen neu bestimmen und darüber hinaus weitere Garantien fordern. Es ist bedauerlich, daß B. auf diesen verfassungsrechtlichen Aspekt nicht eingegangen ist.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG), Auslieferungsverträge begründeten keine Individualrechte, ist nicht nur heute überholt, sondern stimmte schon damals nicht, da Ausländer sich gegenüber der Auslieferung durch das Deutsche Reich stets auf eine Verletzung der Auslieferungsverträge berufen durften, und das RG diese Formel nur verwandte, um die Berufung auf die Rechtswidrigkeit der Auslieferung durch den *f r e m d e n* Staat auszuschließen.

Allerdings kann dies nicht bedeuten, daß der Ausländer, der im Ausland eine nicht auslieferungsfähige Straftat begangen hat, ein Recht auf Aufenthalt besitzt. Die Ausweisung ist deshalb zulässig, soweit sie durch das Eigeninteresse und nicht dadurch motiviert wird, den Ausländer der Bestrafung durch den fremden Staat zuzuführen. Diese Schranke erscheint annehmbar, weil faktisch stets ein zureichendes Eigeninteresse gegeben sein wird. Im Gegensatz zu B. reicht es zur Verneinung dieses Eigeninteresses wohl auch nicht aus, daß ein fremder Staat ein Auslieferungsersuchen gestellt hat oder andere objektive Umstände dafür sprechen könnten, daß der Aufenthaltsstaat nur das Fremdinteresse im Auge habe. So wird die Rechtswidrigkeit der Ausweisung nur in Ausnahmefällen, meistens dann zu bejahen sein, wenn schon die objektiven Voraussetzungen der Ausweisung nicht vorliegen. Aller-

dings ist damit die Problematik nicht erschöpft: Die grundrechtlichen Sicherungen, die bei der Auslieferung eingreifen und die teilweise in den üblichen Voraussetzungen der Auslieferung zum Ausdruck kommen, können auch bei der Ausweisung unmittelbar eingreifen, ohne daß es darauf ankommt, ob das Deutsche Auslieferungsgesetz und die Auslieferungsverträge der Ausweisung Grenzen ziehen.

Auch B. gelangt zu einer ähnlichen Schranke wie ich, indem er annimmt, die Ausweisung zu Auslieferungszwecken sei willkürlich und damit völkerrechtswidrig. Gerade diese Begründung aber überzeugt nicht ganz. Willkür liegt wohl noch nicht vor, wenn der Zweck des völkerrechtlichen Rechtsinstituts »Ausweisung« verfehlt wird, weil der Zweck des völkerrechtlichen Rechtsinstituts »Auslieferung« angestrebt wird. Dafür sind beide Rechtsinstitute im Völkerrecht nicht hinreichend voneinander abgegrenzt. Ein *détournement de pouvoir* in Form des *détournement de procédure* gibt es im Völkerrecht wohl nicht: B. hätte sich die Frage vorlegen müssen, ob es sich nach deutschem Recht um Ermessenmißbrauch handelt.

Albert Bleckmann

Elmandjra, Mahdi: *The United Nations System: An Analysis*. London: Faber and Faber (1973). 368 S. (Studies in International Politics). £ 6.— geb.

Einleitend zu der bestechend eindringlichen Analyse des in vieler Hinsicht zunehmend uneffizienter, aber immer komplexer und unübersichtlicher werdenden UN-Systems von Elmandjra, ehemals Assistant Director-General der UNESCO, stellt Nobelpreisträger G. Myrdal fest "that Dr. Elmandjra has done an outstanding service to the understanding of the complexity of the present system of intergovernmental organizations and provided a long overdue basis for a critical scrutiny of their performance, working methods, and budgets trends" (S. 31 f.); in dem von R. G. A. Jackson, Verfasser der "Study of the Capacity of the United Nations Development System" (1969), geschriebenen Nachwort wird Elmandjra's Systemanalyse als "most penetrating and stimulating" (S. 330), "most thought-provoking and valuable" (S. 334) gelobt. Kapitel I—IV enthalten eine strukturelle und quantitative, Kapitel V eine qualitative, jeweils ungemein komprimiert aus der Sicht des *insiders* geschriebene und durch über 50 Diagramme und Übersichtszeichnungen verdeutlichte Systemanalyse. Die Arbeit beschränkt sich im wesentlichen auf die wirtschaftlich-sozialen Tätigkeiten der Vereinten Nationen. Kapitel I über "The United Nations System and the International System" (S. 19—36) skizziert das "International System", das "International Organization System", das "Nation State System" und das "Intra-National System" und stellt das UN-System als Sub-System sowohl des Internationalen Systems als auch des nationalen Staaten-Systems dar. Kapitel II analysiert "The United Nations System as an Organizational Structure: the Order of the Parts" (S. 37—114), wobei u. a. bei der *constitutional analysis* die verschiedenen Organebenen und institutionellen Strukturen der UN und UN-Sonderorganisationen detailliert verglichen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede präzise herausgearbeitet und auf Grund eines Vergleichs der Generalversammlungs- und Exekutivorgane, der Sekretariate, Programme, Budgets und jeweiligen Mitgliedstaaten drei "systematically arranged assemblages" unterschieden werden: die UN einschließlich ihrer Hilfsorgane

UNCTAD und UNIDO; der IMF und die Weltbankgruppe; die übrigen 10 UN-Sonderorganisationen. Kapitel III über "Co-ordination or the Problem of Functional Interdependence" (S. 115—209) analysiert die kaum noch übersehbaren UN-Koordinierungsmechanismen, Kapitel IV über "Growth, Capacity and Control: the Order of Resources" (S. 210—276) die Finanzierung, Budgets und Ausgaben der UN-Organen und Sonderorganisationen. Kap. V über "Adaptation and Social Change: the Order of Purpose" (S. 277—334) bewertet das UN-System am Maßstab von 7 "purposive functions of the system", wobei u. a. die zunehmende Bedeutung der UN-Dokumentations- und Informationstätigkeit, das "purposive behaviour of the UN-system as a regulator of the international system with respect to the setting of internationally accepted norms and standards of interstate and intra-state conduct" (S. 289), der "very low feedback between the international universal normative programmes and the operational programmes in favour of the developing countries" (S. 294), die Dekolonisierungsbemühungen der UN, das Anpassungsvermögen des UN-Systems, "the present great discrepancy between its [= UN-System] formal purpose and finalities and its current output" (S. 311), das Fehlen eines "integrated and systemic approach in the formulation and execution of its economic and social programmes" (S. 316) dargelegt werden und u. a. kritisiert wird, daß seitens der UN "the pursuit of peace has been unsystemic, unplanned and non-institutionalized" (S. 324).

E. U. P e t e r s m a n n

Gold, Joseph: Membership and Nonmembership in the International Monetary Fund. A Study in International Law and Organization. Washington, D. C.: International Monetary Fund 1974. XIII, 683 S. \$ 10.— geb.

Wie das Satzungsrecht zahlreicher anderer internationaler Organisationen unterscheidet auch die Satzung des Internationalen Währungsfonds (IMF) zwischen den 30 »ursprünglichen« Mitgliedstaaten und solchen Mitgliedern, die nach Ablauf der für die Gründungsmitgliedschaft bestimmten Frist (31. Dezember 1945) nur noch durch eine Aufnahmeentscheidung eines Organs (Gouverneursrat) der Organisation Mitglied werden konnten. Der IMF-Mitgliederkreis hat sich von 22 Mitgliedstaaten zur Zeit des Inkrafttretens der IMF-Satzung am 27. Dezember 1945 auf 126 Mitgliedstaaten Mitte 1974 erweitert. Drei Mitgliedstaaten (Indonesien, Kuba, Polen) traten später freiwillig aus dem IMF aus, die Tschechoslowakei wurde zum Austritt gezwungen, Indonesien trat dem IMF später wieder bei.

J. Gold, Direktor der Rechtsabteilung des IMF und Verf. zahlloser Bücher, Aufsätze und Broschüren über das IMF-Recht, stellt die mit dem Beitritt zum bzw. Austritt aus dem IMF und den Beziehungen des IMF zu Drittstaaten verbundenen Regelungen, Praktiken und Rechtsprobleme erschöpfend dar. Teil I ("Membership") betont die Flexibilität und pragmatische Anwendung der in den standardisierten Aufnahmeresolutionen konkretisierten Mitgliedschaftsvoraussetzungen und stellt die zahlreichen Sonderprobleme dar, z. B. bzgl. Fehlen einer eigenen nationalen Währung des IMF-Mitglieds, Mitgliedschaftsbedingungen, Staatshandelsländer, Ministstaaten, abhängige Gebiete, territoriale und verfassungsrechtliche Änderungen in den Mitgliedstaaten (z. B. Trennung von Indien und Pakistan, Schaffung und spätere Wiederauflösung der Vereinigten Arabischen Republik),

(Nicht-)Teilnahme am IMF-Special Drawing Account sowie die Grundsätze der formalrechtlichen Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten und der möglichst universellen Mitgliedschaft. Teil II ("Ex-Membership") untersucht die mit einem Ausscheiden aus dem IMF verbundenen rechtlichen, politischen und finanziellen Fragen (z. B. finanzielle Abrechnungen, rechtliche Auswirkungen im Völkerrecht wie regelmäßig notwendiger Verlust auch der Weltbank-Mitgliedschaft und im Landesrecht wie Nichtanerkennung der Devisenkontrollbestimmungen von Ex-Mitgliedstaaten). Teil III ("Nonmembership") beschreibt die rechtlichen Auswirkungen des IMF-Rechts auf Nichtmitgliedstaaten z. B. gemäß Art. XI IMF-Satzung, Art. XV GATT (beide Bestimmungen hatten jedoch wenig Einfluß auf die Völkerrechtspraxis) und als Folge der objektiven Völkerrechtspersönlichkeit des IMF (z. B. die in der IMF-Satzung nicht ausdrücklich vorgesehenen Völkerrechtsabkommen mit Nichtmitgliedstaaten). Teil IV (S. 467—484) faßt die wichtigsten Untersuchungsergebnisse zusammen. Auf S. 487—656 ist in 11 Anhängen eine Fülle von Referenzmaterial abgedruckt, darunter der vollständige Text der IMF-Satzung, zahlreiche »sekundärrechtliche« IMF-Regelungen und eine Bibliographie. Die auf S. 659—683 enthaltenen 6 verschiedenen Sachverzeichnisse (z. B. Stichwortverzeichnis, Verzeichnisse der zitierten Artikel, Rechtsakte und Gerichtsentscheidungen) erleichtern die Verwendung des Buches als Nachschlagewerk für alle mit dem Beitritt zum, der (Nicht-)Mitgliedschaft im und dem Austritt aus dem IMF verbundenen Probleme.

E. U. P e t e r s m a n n

Goldman, Berthold: *Europäisches Handelsrecht*. Aus dem Französischen übersetzt von Eberhard Kempf. Karlsruhe: Müller 1973. XVI, 562 S. DM 72.— geb.

Hahn, Hugo J.: *Das Währungsrecht der Euro-Devisen*. Baden-Baden: Nomos (1973). 91 S. (Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, Bd. 59, hrsg. von Rudolf Regul). DM 19.80 brosch.

Langen, Eugen: *Transnational Commercial Law*. Leiden: Sijthoff 1973. XI, 280 S. Dfl. 49.— geb.

Rengeling, Hans-Werner: *Privatvölkerrechtliche Verträge*. Zum Rechtscharakter eines Vertrages zwischen einem Staat und einer ausländischen Privatperson (oder einem nichtstaatlichen Verband). Berlin: Duncker & Humblot (1971). 272 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 16). DM 49.60 brosch.

Hinsichtlich der mit der Welthandelsexpansion und Erweiterung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs verbundenen internationalen Vertragsbeziehungen wird seit längerem von Privatrechtlern und Völkerrechtlern auf die häufige Unzulänglichkeit kollisionsrechtlicher Lösungen bzw. der Anwendung traditionellen Völkerrechts hingewiesen. Den zahlreichen neuen rechtstheoretischen Lösungsansätzen (z. B. C. M. Schmitthoffs Lehre vom internationalen "law merchant", F. A. Manns Lehre vom »Völkerhandelsrecht«, E. Steindorffs Hinweis auf materielle Sachnormen im IPR, Verdross' Theorie von der autonomen *lex contractus*, Jenks "common law of mankind", Jessups »transnationalem Recht«) gemeinsam ist eine eher problemorientierte als systemgebundene, aus der Internationalität der Rechtsbeziehung und aus der »transnationalen«

Vertrags-, Rechtswahl- und Gerichtspraxis auf die Notwendigkeit einer »internationalen« Auslegung und eines »transnationalen«, die traditionell dualistischen Privat- und Völkerrechtskategorien überschreitenden materiellen Rechts schließende Betrachtungsweise. L a n g e n und R e n g e l i n g schlagen neuartige Lösungsansätze und Einordnungskategorien für diese zwischen dem klassischen Völkerrecht und dem Landesrecht entstehende Rechtsmasse vor (»Transnationales Handelsrecht«, »Privatvölkerrecht«), während G o l d m a n und H a h n mit dem »Europäischen Handelsrecht« und dem »Währungsrecht der Euro-Devisen« zwei wichtige Rechtsbereiche des Ineinanderwachsens nationalen und völkerrechtlichen Wirtschaftsrechts darstellen.

L a n g e n s Buch beruht auf einer »neuen Konzeption des internationalen Handelsrechts« (S. IX) und der gerichtlichen Beilegung internationaler handelsrechtlicher Streitfälle zwischen Privaten. Weder das vom Grundsatz "Any contract which is not a contract between States in their capacity as subjects of international law is based on the municipal law of some country" (PCIJ, *Serbian Loans*, Judgment 1929) ausgehende klassische IPR, welches den internationalen Streitfall »nationalisiert« und nach dem Landesrecht eines einzigen Landes löst, noch die Doktrin einer vom Landesrecht losgelösten *lex mercatoria*, sondern nur die mit Hilfe der Rechtsvergleichung herauszufindenden »transnationalen«, beiden beteiligten Landesrechtsordnungen zugrundeliegenden Rechtsprinzipien ermöglichen nach Langen eine überzeugende Streitbeteiligung. Als Ziel seiner Darstellung nennt Langen "to stimulate use of the new method and to demonstrate that it does not ask the impossible of judges"; "it is indeed to practising men of law and judges that this work is addressed, and for that reason the accent has been placed on case-law rather than doctrine" (S. IX). Eine chronologische Liste mit über 400 ausgewerteten, international-privatrechtlichen Gerichtsentscheidungen ist im Anhang abgedruckt.

Teil I (S. 1—33) stellt die Nachteile der *classical doctrine* und der von den staatlichen Gerichten ganz überwiegend abgelehnten *law merchant doctrine* dar sowie die Vorteile, auch gegenüber internationalen Rechtsvereinheitlichungsabkommen, der von den Gerichten mit Hilfe der Rechtsvergleichung fallweise und syntheseähnlich herauszukristallisierenden Grundprinzipien transnationalen Handelsrechts. "Transnational commercial law denotes much rather a working-method than a new legal order" (S. 32); "First, the judge may take his own domestic law as the point of departure. At the same time, however, he must test the decision he would give under that law for compatibility with the foreign law. If it is so compatible, he applies his domestic law, but in so doing refers to its compatibility in order that his judgment may carry due conviction. Should the domestic law not appear compatible with the foreign law, the judge must endeavour to pinpoint the difference and to strike a balance, so long as it is possible to do so within the ambit of the non-mandatory rules of both laws concerned... Only in certain cases, comparatively rare in commercial law, where considerations of domestic or foreign ordre public preclude a decision in accordance with transnational commer-

cial law, is the judge compelled to make a choice of national law and to proceed accordingly" (S. 32).

In Teil II—IV (S. 34—202) illustriert Langen seine Methode und die fallweise rechtsvergleichende Entwicklung transnationalen Handelsrechts am Beispiel der Lizenzabkommen, einem noch relativ neuen und in allen Staaten sich unter ähnlichen Umständen gleichzeitig entwickelnden Rechtsinstitut, am Beispiel des jahrhundertalten, mit verkrusteten Doktrinen und internationalen Abkommen verbundenen Rechts des Warenverkaufs sowie am Beispiel der zeitlichen Anspruchsbegrenzung, deren landesrechtliche Regelungen sich nach Langen auf ein einheitliches allgemeines Prinzip zurückführen lassen. Für das Recht der Lizenzabkommen stellt Langen rechtsvergleichend die größte Übereinstimmung fest. Teil V (S. 203—245) enthält abschließend eine detaillierte Anleitung für die Praxis transnationaler Urteilsfindung ("Binomial Adjudication"), bei der der Richter regelmäßig "must keep steadily in view the goal of reaching a decision which is compatible with the national laws of both parties — a 'binomial' decision" (S. 203). "A conflicts-law decision becomes inevitable only when there is a conflict of laws; that is, when the comparison does not reveal a concord pointing to the solution of the case. In international trade-law, such cases are the rare exception" (S. 212). Der Vergleich zweier Regelungen kann dabei ergeben, daß sie lediglich verschiedene Entwicklungsstufen derselben Rechtsentwicklung darstellen (S. 216, 220). "In doubt, that interpretation is to be preferred which best serves the unification of law" (S. 210). — Die Gefahr subjektiv-willkürlicher Auswahl der »besseren« Regel bleibt jedoch bestehen, insbesondere wenn man entgegen der auf den europäisch-nordamerikanischen Bereich beschränkten Studie Langens auch die politisierten Sonderprobleme des Ost-West- und Nord-Süd-Handels berücksichtigt.

R e n g e l i n g s vorbildlich übersichtliche, begrifflich und normlogisch präzise Dissertation stellt nach einer einleitenden Problemabgrenzung im 1. Teil (S. 32—62) Rechtsstruktur, Vertragsarten (z. B. Investitions-, Konzessionsverträge, Abkommen zur wirtschaftlichen Entwicklung, Staatsanleiheverträge, Kartellverträge) und vertragliche Durchführungsbestimmungen (Rechtswahlklauseln, Gerichtswahlklauseln, die Klausel über die Ausübung der Hoheitsgewalt durch den staatlichen Vertragspartner, Ratifizierungsklauseln) der Verträge zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Vertragspartnern dar und untersucht im 2. Teil (S. 63—259) die Frage nach der rechtssystematischen Einordnung dieser Verträge, wobei zunächst auf S. 69—192 die bisher vertretenen Lösungen (Zuordnung der Verträge zum staatlichen Recht, zum Völkerrecht, zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder zu anderen Sonderrechtsordnungen wie z. B. zum »transnationalen« Recht, zur *lex contractus* als selbständiger Rechtsordnung, zu einem »Quasi-Völkerrecht«, zu einem »internationalen Privatrecht im eigentlichen Sinne«, zum »internationalen Wirtschaftsvertragsrecht« als »Sonderbereich des Rechtes der internationalen Gemeinschaft«) dargestellt und kritisch gewürdigt werden und im Anschluß daran als neue dogmatische Einordnungskategorie für transnationale Rechtsbeziehungen zwischen Staaten und Privatpersonen das »Privatvölkerrecht« vorgeschlagen wird. Letzteres wird als autonome, auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatz *pacta sunt*

servanda beruhende internationale Rechtsordnung neben dem staatlichen Recht und dem zwischenstaatlichen Völkerrecht verstanden, wird in den Rechtsbeziehungen zwischen Staaten und Privatpersonen bzw. internationalen nichtstaatlichen Verbänden erzeugt und hat Vertragsrecht, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze als Quellen. Im Hinblick auf die Eigenständigkeit und Sonderprobleme der untersuchten Rechtsmasse erscheint deren schon begrifflich getrennte Erfassung vertretbar und wird neuerdings, unabhängig von der Arbeit Rengelings, auch von anderer Seite propagiert (vgl. S. Sadek Rashed, *Vers un droit international privé des investissements dans les pays en voie de développement*, *Revue Egyptienne de Droit International* 1973, S. 137 ff.); eine Einbeziehung der Rechtsprobleme dieser besonderen Vertragsgruppe ins Völkerrecht im weiteren Sinne erscheint jedoch auch im Hinblick auf die nicht nur im Bereich der Menschenrechte zunehmende Tendenz zur völkerrechtlichen »Immediatisierung« der Privatpersonen sinnvoller und rechtspolitisch wünschenswerter. Für das Auffinden der rechtlichen Besonderheiten dieses wirtschaftlich immer wichtigeren Rechtsbereichs ist zugleich Langens Methode eines rechtsvergleichend zu konkretisierenden »transnationalen« Wirtschaftsrechts hilfreich und scheint die Bezeichnung »Privatvölkerrecht« auch im Hinblick auf die wachsende »Renationalisierungstendenz« bei den beteiligten staatlichen Vertragspartnern, nämlich die Rechtsbeziehungen besonders mit privaten Auslandsinvestoren möglichst weitgehend ihrem nationalen Recht zu unterstellen, die Rechtswirklichkeit nicht treffend widerzuspiegeln.

B. Goldmans bekannte, 1973 sowohl in englischer wie in deutscher Übersetzung erschienene Darstellung des »Droit commercial européen« (2. Aufl. Paris 1971) wird in der großartigen Reihe der Dalloz-Grundrisse durch die Darstellungen von L. Cartou, *Organisations européennes*, G. Lyon-Caen, *Droit social européen*, sowie L. Cartou, *Droit financier et fiscal européen*, ergänzt und will nicht wie die jüngsten deutschsprachigen Monographien von Ipsen, Runge und Krämer das gesamte Europarecht darstellen, sondern das die traditionellen Abgrenzungen zwischen öffentlichem und privatem, nationalem und internationalem Recht ebenfalls in Frage stellende »Europäische Handelsrecht«; »zu ihm gehörend lassen sich die Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr im Rahmen der selbständigen beruflichen Tätigkeiten sowie die Rechtsvorschriften über den Wettbewerb unterscheiden; zu ihm gehört schließlich die rechtliche Integration Europas, soweit die selbständigen beruflichen Tätigkeiten, der rechtliche Status und die Struktur der sie ausübenden natürlichen oder juristischen Personen, die Güter und Rechte, die dabei in Anspruch genommen werden, der Kreditschutz und der Wettbewerb davon betroffen sind« (S. 11). Nach einer einleitenden Skizzierung der Rechtsstruktur der Europäischen Gemeinschaften (S. 1–13) und einem Vorkapitel über die »Quellen des Europäischen Handelsrechts« (S. 15–33) werden im Teil I (S. 35–373) das »Handelsrecht des allgemeinen gemeinsamen Marktes« dargestellt, insbesondere der Zugang zum gemeinsamen Markt, die schrittweise Liberalisierung des Niederlassungsrechts und des Rechts der Dienstleistungen sowie die Wettbewerbsregelungen der EWG betr. Unternehmen und staatliche Maßnahmen, im Teil II (S. 375–

473) das Handelsrecht der besonderen gemeinsamen Märkte (Kohle und Stahl, Kernenergie, Verkehrs- und Landwirtschaftssektor) und im Teil III (S. 475—544) die Herausbildung des Europäischen Handelsrechts (mittels Gemeinschaftsrecht, ergänzender Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten, Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften), insbesondere des Europäischen Gesellschaftsrechts (das Übereinkommen vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung der Gesellschaften und juristischen Personen, die erste Richtlinie vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Gesellschaften, der Kommissionsvorschlag vom 30. Juni 1970 für eine Ratsverordnung über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften), sowie die Beziehungen zwischen dem Europäischen Handelsrecht und dem Landesrecht der Mitgliedstaaten (z. B. die sich aus der Koexistenz von gemeinschaftlichem und einzelstaatlichem Kartellrecht im Rahmen der EG ergebenden Probleme) und der Drittstaaten. Der Anhang enthält ein Verzeichnis der zitierten Entscheidungen der Kommission und des Europäischen Gerichtshofs, eine kurze Bibliographie und ein Stichwortverzeichnis.

Während zusätzlich zu den Abkommen der EG-Staaten auch Vertragsregelungen z. B. des Beneluxvertrags, des Haager Abkommens über die Anerkennung ausländischer Gesellschaften sowie die Europäische Konvention über die Niederlassung der Gesellschaften dargestellt werden, wird die von *Langen* dargestellte Problematik transnationalen, europäischen Handelsprivatrechts nicht eingehend behandelt. Die lediglich die Rechtsentwicklung bis Mitte 1971 berücksichtigende Darstellung ist inzwischen u. a. durch die Grundsatzentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs betr. die — von *Goldman* auf S. 178 f. verneinte! — seit 1. Januar 1970 unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 52 EWG-Vertrag (Niederlassungsfreiheit im Sinne der Inländerbehandlung, Rs 2/74, Urteil vom 21. Juni 1974) sowie betr. die Interpretation von Art. 85 ff. als lückenloses System zum Schutze des Wettbewerbes (Rs 6/72, Urteil vom 21. Februar 1973) teilweise überholt bzw. ergänzungsbedürftig.

*H. J. Hahn*s »Währungsrecht der Euro-Devisen« enthält die erste ausführliche juristische Darstellung des Entstehens, der Entwicklung, der kreditpolitischen Aufgabe, der privatrechtlichen Regelung und währungsbehördlichen Steuerung und Abwehr der Euro-Devisen und des seit den 50er Jahren im grenzüberschreitenden Kreditverkehr entstandenen Euro-Währungsmarktes. Euro-Devisen sind Einlagen von Fremdwährung jenseits der Grenzen ihres Ursprungsgebietes: »Meist wird der gesamte Handel mit Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten außerhalb ihres Ursprungsgebietes unterschiedslos als Euro-Dollar-Markt bezeichnet« (S. 13). Entstanden u. a. durch die Suche nach Ertragsverbesserung und den Wunsch der Euro-Dollar-Inhaber, ihre Guthaben dem Geltungsbereich bestimmter staatlicher Rechtsordnungen zu entziehen (bes. den Regelungen des Gouverneursrates des US-Zentralbanksystems), sind die Euro-Devisen insbesondere seit den — von *H. J. Hahn* noch nicht berücksichtigten — erdölbedingten Zahlungsbilanzverschiebungen seit Ende 1973 wegen ihres stabilitätsbedrohenden Umfangs und ihrer alle nationalen Grenzen überschreitenden Beweglichkeit bei den aufnehmenden Gastländern meist wenig erwünscht und zur potentiellen Gefahr der internationalen Währungsord-

nung geworden. Nach Beschreibung des »Privatrecht der Euro-Devisen« (S. 34—46), z. B. privatrechtlicher Vereinbarungen betr. Zahlungs- und Rechnungswährung für die Erfüllung von Euro-Devisen-Verbindlichkeiten, ist Kernstück der Untersuchung die Darstellung der währungsbehördlichen Steuerung und währungsrechtlichen Krisenabwehr des Euro-Devisen-Marktes (S. 46—79). Außerhalb von Krisenlagen ist für das rechtliche Steuerinstrumentarium der Grundsatz der Mittelbarkeit geldpolitischer Lenkungsinstrumente charakteristisch: die hoheitlichen Normierungen und Einzelakte der Währungsbehörden richten sich ausschließlich an Kreditinstitute und nicht auch unmittelbar an die übrige, kreditsuchende Wirtschaft, wobei die binnenwirtschaftlichen Lenkungsmittel (z. B. Diskontsatzfestsetzung) oft durch internationale Steuerungsmittel grenzüberschreitender Wirkung ergänzt werden (z. B. *swap*-Abkommen zwischen Notenbanken, deren Zuordnung zum »internationalen öffentlichen Recht« Hahn erwägt, vgl. S. 59—61). Die staatenverbandlichen Beistandsmaßnahmen, z. B. seitens des Internationalen Währungsfonds, werden »angesichts ihrer Ausgestaltung zugunsten des Fonds nicht als Koordinationsverträge Gleichwertiger, sondern als Anerkennung der Suprematie der Organisation« (S. 64) gewertet. Die Maßnahmen währungsbehördlicher Krisenabwehr sind rechtlich »vor allem durch die Erweiterung des Kreises der Adressaten der Normierungen und Einzelakte gekennzeichnet, mit der die Obrigkeit dem Übel auch außerhalb der Kreditwirtschaft durch unmittelbaren Zugriff auf Private zu steuern versucht« (S. 68). »Die juristischen Lebensbedingungen der Euro-Devisen, insbesondere die Konvertibilität, sind durch positives Recht geschaffen« (S. 90) und könnten dementsprechend zur Neutralisierung volks- und weltwirtschaftlich schädlicher Nutzungsarten der Euro-Devisen auch auf normativem Wege mittels Aufgabe der Währungskonvertibilität und Rückkehr zur Devisenbewirtschaftung beseitigt werden. Der Verf. warnt jedoch aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen davor, »die Ausmerzung der Euro-Devisen mittels Rechtssatz und administrativem Einzelakt zum Programmpunkt der monetären Politik« zu machen und fordert die Währungsbehörden auf, Verwendungsarten für diese stets anlaufesuchenden Mittel zu finden, »die geringeren Ertrag als die Spekulation auf Paritätsänderung erwarten lassen, aber die grundlegenden Ziele der nationalen und internationalen Geldordnung achten« (S. 90). — Nachdem Hahn selbst einleitend »die mangelnde Vertrautheit selbst überdurchschnittlich gut unterrichteter Wirtschaftsbürger mit dem Währungswesen und seinem Recht« betont, erscheint es als Nachteil der ungemein gehaltvollen, komprimierten Darstellung, daß Hahn's Ausführungen streckenweise gute währungspolitische und währungsrechtliche Vorkenntnisse für ihr Verständnis voraussetzen.

E. U. P e t e r s m a n n

von der Groeben, Hans / Hans von Boeckh / Jochen Thiesing:

Kommentar zum EWG-Vertrag. 2. neubearb. Aufl. unter Mitarbeit von Christof von Arnim u. a. Baden-Baden: Nomos (1974). Bd. 1: Artikel 1—136. 1616 S. Bd. 2: Artikel 137—248. 1216 S. zus. DM 440.— geb.

Mit der zweiten Auflage dieses Werks verfügen wir nunmehr wieder über einen EWG-Standardkommentar in deutscher Sprache. Angesichts der Uferlosigkeit von Literatur und Rechtsprechung zum europäischen Gemeinschaftsrecht hat sich die

Verteilung der Kommentierung auf 40 Autoren bewährt, die sich meist im europäischen Recht schon einen Namen gemacht haben, zumal es den Herausgebern weitgehend gelungen ist, die Beiträge unter sich abzustimmen. Zu begrüßen ist, daß die Kommentierung meist die Entwicklung und den neuesten Stand der Literatur und Rechtsprechung wiedergibt, ohne zu versuchen, die jeweiligen Bestimmungen zu stark in einem persönlichen Sinne weiterzuentwickeln.

Es entspricht der Anlage als Kommentar, daß man bestimmte, keiner speziellen Bestimmung zuzuordnende Untersuchungen zu allgemeinen Problemen nur sehr schwer findet: So werden etwa die Rechtsnatur der Gemeinschaften unter Art. 5, das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht unter Art. 189 EWGV abgehandelt. Hier hilft das detaillierte Inhaltsverzeichnis weiter.

Begrüßenswert ist, daß der Kommentar wesentliche Abkommen und Beschlüsse abdruckt und behandelt: Etwa die Satzung des EuGH, die Satzung der Europäischen Investitionsbank, das Protokoll über den innerdeutschen Handel, die Dokumente über gemeinsame Organe, die Beitrittsdokumente und die Verordnung Nr. 17 zum Kartellrecht. Im übrigen hätte man sich gewünscht, daß der Kommentar — wie etwa das von Ganshof van der Meersch herausgegebene Sammelwerk — die zu den einzelnen Bestimmungen ergangenen Rechtsakte der EWG mit den jeweiligen Fundstellen angegeben hätte. Die Beschränkung auf die wichtigeren Vorschriften des Sekundärrechts ist doch wohl etwas zu eng ausgefallen, vor allem wenn man bedenkt, wie schwierig die Rechtsakte in dem viel zu umfangreichen und schlecht gegliederten Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu finden sind. Gut dagegen ist die fast vollständige Wiedergabe der Rechtsprechung des EuGH zu den einzelnen Problemen. Auch daß die Literatur wegen ihres Umfangs meist nur teilweise angegeben wurde, stört nicht, soweit es gelang, die wichtigsten Beiträge auszusuchen. Das ist allerdings nicht bei allen Bestimmungen der Fall.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Rezension sein, zu allen Artikeln Stellung zu beziehen. So beschränke ich mich auf einige Schlüsselfragen. Generell ist dabei festzustellen, daß die Einzelvorschriften des EWGV meist gut kommentiert sind, die allgemeinen Fragen aber etwas vernachlässigt wurden. So fehlt etwa eine allgemeine Untersuchung über die Auslegungsprinzipien des Gemeinschaftsrechts; die Sprachenfrage wird in Bd. 2, S. 847, ohne Bezugnahme auf die Völkerrechtsliteratur abgehandelt. Unzureichend sind auch die Ausführungen zur eventuellen Verfassungswidrigkeit des Zustimmungsgesetzes zum EWG-Vertrag in Bd. 2, S. 327 und 338, sowie die Behandlung des Verhältnisses von Gemeinschaftsrecht zum nationalen Recht in Bd. 2, S. 332 ff. Es fehlt insbesondere eine Untersuchung der unmittelbaren Anwendbarkeit des EWG-Rechts. Bei den gemeinschaftsrechtlichen Grundrechten (Bd. 2, S. 337 f.) wird die Rechtsprechung des EuGH nicht zitiert. Die Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärrecht, die für den Rang von Bedeutung ist, geht nicht auf schwierige Abgrenzungsfragen, etwa darauf ein, wie die Verträge der Gemeinschaften einzuordnen sind, insbesondere wenn an ihnen die Mitgliedstaaten mitgewirkt haben (Bd. 2, S. 329). In der Kommentierung zu Art. 3 vermißt man eine Darstellung der Funktion der Ziele des Vertrages.

Bei Art. 5 lehnt es Härringer mit der h. L. ab, die Europäischen Gemein-

schaften als partiellen Bundesstaat oder als völkerrechtliche Organisation zu qualifizieren; ihre Rechtsnatur sei allein an Hand der ihnen eigenen Charakteristika zu bestimmen (Bd. 1, S. 99). Etwas knapp verneint H. auf S. 101 Bd. 1 das Prinzip der Gemeinschaftstreue. Die Begründung, es handle sich nicht um Bundesstaaten, trägt insoweit nicht, weil die Gemeinschaftstreue gerade auch außerhalb von Bundesstaaten in engeren Gemeinschaften denkbar bleibt. Das Prinzip kann nicht nur als Grundlage der in Art. 5 verankerten Pflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft, sondern auch als Ausgangspunkt für Pflichten der Mitgliedstaaten untereinander und der Gemeinschaft gegenüber den Mitgliedstaaten dienen. Die Rechtspflichten des Art. 5 gliedert H. in Vertragserfüllungspflichten, Unterstützungspflichten und Unterlassungspflichten. Hier wäre näher zu untersuchen gewesen, in welchem Verhältnis diese Pflichten zu den konkreten Vertragspflichten stehen.

Die Kommentierung des Art. 7 (Diskriminierungsverbot) von W ä g e n b a u e r ist recht knapp ausgefallen. Nicht ganz klar wird, ob diese Bestimmung jede unterschiedliche Behandlung fremder Staatsangehöriger verbietet oder eine solche Unterscheidung zulässig bleibt, wenn neben der Staatsangehörigkeit andere Gründe für eine Ungleichbehandlung sprechen. Richtig dürfte es dagegen sein, dem Art. 7 Wirkung auch gegenüber Privaten zuzusprechen. Dann muß aber gesehen werden, daß diese Drittwirkung des Europarechts mit nationalen Grundrechten des Dritten (etwa der Vertragsfreiheit) kollidieren kann; hier muß auch auf der europäischen Ebene zwischen der Drittwirkung des Art. 7 und den allgemeinen Rechtsprinzipien abgewogen werden, welche sich aus dem Vergleich der Verfassungen der Mitgliedstaaten ergeben.

In Bd. 2, S. 330 f., entwickelt D a i g eine höchst komplizierte Lehre zum Rang des Sekundärrechts. Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen haben danach nicht denselben, dem Primärrecht nachgeordneten Rang. Auch die Verordnungen sollen etwa nicht vorherige Verordnungen allgemein aufheben können. Es komme vielmehr darauf an, wer den Akt erlassen habe und welche anderen Organe beteiligt worden seien. Nur wenn bei beiden Akten dieselben Organe beteiligt worden seien, soll der zweite Akt den früheren Akt aufheben können. Ich befürchte, daß auf diesem Wege Kollisionen nicht mehr gelöst werden können.

Im Bd. 2, S. 341, folgt D a i g der Auffassung, die Organe der EWG hätten, wenn der Vertrag ihnen die Freiheit einräumt, verschiedene Akte zu erlassen, die Aktart zu wählen, welche den Staaten die geringsten Verpflichtungen auferlegt, also eine Richtlinie statt einer Verordnung. Diese Ansicht übersieht, daß das Individuum ein Interesse am Erlaß gerade einer Verordnung haben kann, weil diese unmittelbare Wirkung besitzt und angefochten werden kann, und daß bei der Ausübung des Ermessens nicht nur die Interessen der Staaten, sondern auch die der Bürger zu berücksichtigen sind.

Leider ist es den Herausgebern nicht gelungen, die Art der Zitierung zu vereinheitlichen. So wird etwa der Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters manchmal mit vollem Titel zitiert, manchmal als AWD BB, manchmal als AWD. Überdies werden bei denselben Zeitschriften manchmal Band, Jahrgang, Heftnummer (!)

und Seitenzahl, manchmal nur Band und Seitenzahl, manchmal Jahrgang und Seitenzahl, manchmal schließlich nur der Band und die Heftnummer (!) zitiert. Ungewöhnlich ist bei einem Kommentar ferner die Vorausstellung eines Literaturverzeichnisses, das zum größten Teil Spezialliteratur enthält. Auch die Abkürzungen des Abkürzungsverzeichnisses stimmen nicht immer mit den in den einzelnen Kommentarbeiträgen verwendeten Abkürzungen überein. Albert Bleckmann

Hilf, Meinhard: Die Auslegung mehrsprachiger Verträge. Eine Untersuchung zum Völkerrecht und zum Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1973. XVI, 252 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 61). DM 68.— geb.

Völkerrechtliche Verträge werden heute überwiegend in mehreren Sprachen abgefaßt und abgeschlossen. Diese vor allem durch das Prinzip der Gleichheit der Staaten motivierte Praxis hat zwangsläufig zur Folge, daß die einzelnen, in ihrer Gesamtheit den »Vertrag« konstituierenden Texte nicht vollkommen übereinstimmen. Auf völkerrechtlicher Ebene stellt sich damit das Problem der Harmonisierung von Textdivergenzen und der Ermittlung des einheitlichen Vertragssinnes. Mit der Inkorporation völkerrechtlicher Verträge in die nationalen Rechtsordnungen wird diese Problematik in das staatliche Recht, wenn auch durch den Inkorporationsakt modifiziert, weitergetragen. Einem Ausschnitt aus diesem Fragenkomplex gilt die vorliegende Untersuchung: der Auslegung und Anwendung mehrsprachiger Verträge durch den — deutschen — Richter.

Ihr Schwerpunkt liegt somit im deutschen Staatsrecht, sie wird aber durch dieses weitgehend auf das Völkerrecht zurückverwiesen. Daher wird der eigentlichen staatsrechtlichen Untersuchung eine Analyse der völkerrechtlichen Problematik mehrsprachiger Verträge vorangestellt (S. 20 ff.). Sie kommt zu dem wichtigen Ergebnis, daß trotz prinzipieller Gleichwertigkeit aller verbindlichen Vertragstexte die Anwendung bloß eines, speziell des landessprachlichen Textes zulässig ist (genauer: kein vorwerfbares Verhalten als Voraussetzung bestimmter Unrechtsfolgen, wie Verpflichtung zu Schadenersatz, begründet), solange zu Zweifeln an seiner »Richtigkeit« kein Anlaß besteht (S. 79 f., 111).

Die Analyse der staatsrechtlichen Problematik knüpft an die in der Bundesrepublik übliche Praxis an, im Anschluß an das »Vertragsgesetz« den Wortlaut eines Vertrages in allen Vertragssprachen zu veröffentlichen und, sofern Deutsch keine Vertragssprache ist, eine »Übersetzung« beizufügen. Eine genaue Statistik der von 1950 bis 1969 kundgemachten Verträge (S. 11) ergibt ein äußerst buntes Bild. »Nicht ohne semantisches Erstaunen« (S. 1) registriert der Autor Vertragstexte in recht exotischen Sprachen im Bundesgesetzblatt. Dabei stellen sich zwei vom Autor streng getrennte Fragen: die innerstaatliche Anwendung mehrsprachiger Verträge mit einem authentischen deutschen Text (Mehrzahl der bilateralen Abkommen) und die Anwendung ausschließlich fremdsprachlich verbindlicher Texte (Mehrzahl der multilateralen Abkommen).

Die Lösung der ersten Frage wird richtig bei der rechtlichen Qualität des Vertragsgesetzes angesetzt. Hier steht der Verfasser jedoch vor der Schwierigkeit, daß die deutsche Staatsrechtslehre heute von einer Einigkeit über die grundsätzliche

Qualifikation dieses Inkorporationsaktes im Sinne der Transformations- oder Vollzugstheorie weit entfernt ist und selbst innerhalb der beiden Hauptrichtungen sehr kontroverse Antworten auf die von Hilf gestellte Frage gegeben werden. Diesem Dilemma sucht der Verfasser durch einen »induktiven Ansatz« zu entgehen: an Hand von »Rechtstatsachen« will er jene Anhaltspunkte ermitteln, die auf die Motivierung des Gesetzgebers eingewirkt haben (S. 125 ff.). Die Praxis der parlamentarischen Behandlung der Vertragsgesetze einschließlich ihrer Publikation läßt freilich, wie auch der Verfasser eingesteht, keinen zwingenden Schluß in irgendeiner Richtung zu (S. 143). (Insofern erübrigt sich eine eingehende Auseinandersetzung mit dieser »induktiven« Methode. Angemerkt sei lediglich, daß sie einem Psychologismus verfällt, der den an der Verfassungsgenehmigung beteiligten Staatsorganen, vor allem dem »Gesetzgeber« — keine empirische, sondern eine juristische Kategorie mit sehr komplexem Realitätsgehalt! — mehr unterstellen muß, als diesen bewußt sein mag, und insofern mit Fiktionen arbeitet). Der Verfasser stellt vielmehr primär auf den Zweck des Vertragsgesetzes ab, den er in der »Gewährleistung des Völkervertragsrechtes« sieht. Dabei muß freilich auf die zuvor verpönten Theorien zumindest partiell wieder zurückgegriffen werden. Die Übereinstimmung der in diesem Punkt eindeutigen Vollzugstheorie mit gemäßigten Varianten der Transformationstheorie, daß ein Vertrag in völkerrechtskonformer Weise zu interpretieren sei, deckt sich mit der vom Verfasser angenommenen Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes. Das scheint es nahezulegen, daß der deutsche Richter bei der Anwendung eines Vertrages alle verbindlichen Texte zu beachten habe (S. 147). Diese Hypothese wird einer Prüfung unter allen denkbaren Einwänden aus der Sicht sowohl des staatlichen Rechts wie auch des Völkerrechts unterzogen und erfährt dabei eine grundsätzliche Bestätigung, jedoch mit einer praktisch wichtigen Modifikation im Licht der Ergebnisse des völkerrechtlichen Abschnittes: der Richter darf zunächst auf den deutschen Vertragstext vertrauen, hat aber auftretende Zweifel oder Unklarheiten unter Rückgriff auf die fremdsprachigen Texte gemäß den völkerrechtlichen Auslegungsregeln zu lösen. Der Gang der Untersuchung hätte dabei eine noch deutlichere Akzentuierung in dieser Richtung durchaus gerechtfertigt.

Bei den ausschließlich in fremden Sprachen verbindlichen Verträgen stellt sich primär die Frage nach der rechtlichen Bedeutung der im Bundesgesetzblatt beigegebenen und als solcher gekennzeichneten deutschen Übersetzung. Der Verfasser zeigt sehr treffend auf — hier ist seine »induktive Methodik« durchaus am Platz —, daß diese keineswegs rechtlich irrelevant ist, daß sie aber noch weniger als eine verbindliche deutsche Fassung eines mehrsprachigen Vertrages die einzige und endgültige Grundlage der Entscheidung eines deutschen Richters bilden darf.

Abschließend untersucht der Autor noch Sonderfälle wie die Bedeutung eines »offiziellen Textes« oder einer »authentischen Übersetzung«, das Vorliegen einer Vermittlungssprache oder eine mit der Schweiz und Österreich vereinbarte Übersetzung.

Die Studie Hilfs zeichnet sich durch eine sehr sorgfältige Abwägung aller in Betracht kommenden Aspekte aus. Dem entspricht das Ergebnis, dessen Ausgewogen-

heit besteht. Es zeigt einen — nicht nur im deutschen Recht praktikablen — Ausweg aus der Aporie theoretischer Maximalforderungen (gleichmäßige Berücksichtigung aller authentischen Vertragstexte und rechtliche Unmaßgeblichkeit einer bloßen »Übersetzung« auch im Staatsinneren) und ihrer minimalen Entsprechung durch die Praxis, die dazu tendiert, ausschließlich die landessprachliche Fassung zur Kenntnis zu nehmen, selbst wenn diese nicht einmal einen der mehreren verbindlichen Texte bildet. Das stellt einen Fortschritt auch dann dar, wenn man die von Hilf herausgearbeiteten Kriterien, die eine Verpflichtung zum Rückgriff auf die fremdsprachigen Texte auslösen (»Zweifel« oder »Unklarheit« der deutschen Fassung) für problematischer hält, als dies der Verfasser anscheinend tut.

Eine theoretische Schwäche ist dem Verfasser nur bedingt anzulasten: die Unklarheit der deutschen Lehre über die grundsätzliche Qualität des einen völkerrechtlichen Vertrag in das deutsche Recht inkorporierenden Rechtsaktes. (Das ist eine »dogmatische« Frage der Interpretation des positiven Verfassungsrechts, die nicht unbedingt eine Stellungnahme im »Theorienstreit« zwischen Monismus und Dualismus impliziert — dies zu S. 129; vgl. am Beispiel des österreichischen Rechts **Öhlinger**, *Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht* [1973], S. 110—128). Eine eindeutige Stellungnahme zu dieser Frage hätte angesichts des derzeitigen Diskussionsstandes den Rahmen der von Hilf gewählten Problemstellung zweifellos gesprengt. Der vom Verfasser versuchte »induktive« Ausweg kann jedoch diesen Mangel nur partiell kompensieren und ist überdies mit einer Reihe methodologischer Folgeprobleme belastet.

Theo **Öhlinger**, Wien
Leistner, Georg: *Arbeitshilfen zum Französischen Recht*. Stuttgart: Kohlhammer; Bruxelles: Librairie Encyclopédique 1974. 128 S. (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes, Hrsg. Bernhard Aubin Bd. 14, Serie B; Dokumente). DM 38.— brosch.

Das Werk weist im Teil 1 Bibliographien, Wörterbücher, Abkürzungsverzeichnisse, juristische Wörterbücher und Einführungen, in den Kapiteln 2—10 die wichtigsten Arbeiten in den verschiedenen Rechtszweigen, im Teil 2 Enzyklopädien, Zeitschriften, Jahrbücher, Gesetzesblätter, Rechtsprechungssammlungen nach. Der sechste Teil zeigt die französische Zitierweise (Zitate aus Büchern, aus Zeitschriften, Zitate von Gesetzen, von Gerichtsentscheidungen). Der siebte Teil enthält ein Abkürzungsverzeichnis, der achte Teil wichtige Anschriften (Verlage, Antiquare, Behörden/Gerichte, Berufsverbände/Kammern, Universitäten). Ein wichtiger Leitfaden für alle, die sich mit dem französischen Recht befassen wollen. Es wäre wünschenswert, wenn eine eventuelle 2. Auflage auch alle in deutscher Sprache erschienenen Arbeiten über das französische Recht aufführen könnte.

Albert **Bleckmann**
Öhlinger, Theo: *Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht*. Eine theoretische, dogmatische und vergleichende Untersuchung am Beispiel Österreichs. Wien, New York: Springer 1973. XV, 397 S. (Forschungen aus Staat und Recht 23, Hrsg. von Günther Winkler im Zusammenwirken mit Walter Antonioli). DM 97.— brosch.

Im ersten, »Theoretische und dogmatische Grundlagen« überschriebenen Teil

deckt Ö. zunächst die historische Entwicklung des deutschen Dualismus auf, bevor er sich dem Wiener Monismus zuwendet.

In der deutschen Lehre sei die Auswärtige Gewalt mit wenigen Ausnahmen immer als Domäne der Regierung und gleichzeitig als die eigentliche Selbstdarstellung des Staates verstanden worden. Auf der anderen Seite konnten Staatsverträge die innerstaatlichen Rechtsbeziehungen berühren: Diese Erkenntnis habe dazu geführt, bestimmte Verträge der Zustimmung des Parlaments zu unterwerfen. »Für die Staatslehre knüpft sich an diese Bestimmungen das Problem ihrer Einordnung in das theoretische Funktionenkonzept. Es wird systemimmanent in dualistischer Weise dadurch gelöst, daß der Begriff des Staatsvertrags verdoppelt wird« (S. 33). Nach Laband und Gneist wirkt der Vertrag nur zwischen den Völkerrechtssubjekten. Zwischen den innerstaatlichen Personen wirkt nur das Gesetz. Die Funktion, den Vertrag innerstaatlich verbindlich zu machen, übernimmt das Zustimmungsgesetz. Das Zustimmungsgesetz ist dagegen nicht für den Abschluß des Vertrages erforderlich. Der Dualismus sei somit eine Folge der Gewaltenteilungslehre. Durch die säuberliche Aufspaltung in einen völkerrechtlichen, der Regierung zugewiesenen Akt — den Vertragsschluß — und in einen innerstaatlichen, dem Gesetzgeber zugewiesenen Akt könne die Gewaltenteilung als theoretisches Konzept voll aufrechterhalten bleiben. Später habe Tezner sich an dem »Widerspruch zwischen dem Recht des Staatsoberhauptes, den Staat kraft seiner Repräsentationsgewalt völkerrechtlich zu binden, und der rechtlichen Freiheit des Parlaments bei der Erlassung von Rechtssätzen, die zur Durchführung des völkerrechtlichen Vertrags notwendig sein können, gestoßen; dieser Widerspruch kann, wie Tezner scharfsinnig nachweist, innerhalb ein und desselben durch das Prinzip der Einheit gekennzeichneten Rechtskreises nicht ... aufgelöst werden ... Tezner löst diesen Widerspruch ..., indem er ihn auf eine höhere Ebene transferiert und zum absoluten Gegensatz transformiert, nämlich zum Gegensatz des Völkerrechts und des Verfassungsrechts dieses oder jenes Staates als zweier einander selbständig gegenüber stehender Rechtsordnungen« (S. 41). Diese Gedanken seien von Triepel weiterentwickelt worden. Die Zitate machen deutlich, daß nach Ohlinger der Dualismus in einem innerstaatlichen Problem, nämlich der Gewaltenteilung, begründet ist.

Die Darstellung der Wiener Schule beginnt mit der Herausarbeitung der Stufenlehre, die durch Kelsen radikal-demokratisch dahin verstanden worden sei, daß die Verwaltung dem Gesetzgeber total untergeordnet ist. Damit entfalle in Österreich der Begriff der Regierung als gesetzessfreie staatslenkende Tätigkeit — und auch die Sonderstellung der Auswärtigen Gewalt sei nicht mehr zu halten. Das müsse sich auch auf das Verständnis des Staatsvertrages auswirken: Mit der Neuinterpretation des Verhältnisses von Gesetzgebung und Verwaltung entfalle insbesondere der dualistische Ansatz, weshalb die Wiener Schule ihm konsequent eine monistische Konstruktion entgegengesetzt habe (S. 94), nach der der Staatsvertrag selbst — ohne Transformation und staatlichen Vollzugsbefehl — die Individuen binden könne.

Mir scheint allerdings, daß die historische Begründung des Dualismus und des

Monismus nicht, wie Ö. anzunehmen scheint, allein aus der Sicht des innerstaatlichen Verhältnisses von Gesetzgebung und Verwaltung, sondern auch und vielleicht sogar in erster Linie durch eine spezifische Deutung des Völkerrechts zu erklären ist, wie Ö. selbst auf S. 100 f. anzudeuten scheint: Das Völkerrecht kann nach der dualistischen Sicht nicht unmittelbar die staatlichen Organe verpflichten, weil diese auf Grund des Souveränitätsprinzips nur an das nationale Gesetz gebunden sind; es stößt also auf den Souveränitätspanzer der Staaten. Dementsprechend überläßt das Völkerrecht den innerstaatlichen Vollzug des Völkerrechts den Staaten selbst. Der konsequente Monismus nimmt dagegen an, die Völkerrechtsordnung wolle und könne auch die staatlichen Organe und die Individuen unmittelbar verpflichten. Verdross und Kelsen haben allerdings ihr System weitgehend dem Dualismus angepaßt. Auch nach dem gemäßigten Monismus liegt es in der Hand des Verfassungsgebers, ob er dem Staatsvertrag unverändert innerstaatliche Geltung beilegt und ob er eine Transformation in nationales Recht verlangt (S. 101). Die Wiener Schule kann also eigentlich gar nicht für die Ansicht bemüht werden, der Staatsvertrag bilde unmittelbar innerstaatliches Recht.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt den »Staatsvertrag als Rechtssatzform des österreichischen Rechts«. In Österreich seien die Staatsverträge den Gesetzen gleichgestellt, sie hätten unmittelbar die Kraft, die inneren Organe und die Individuen zu binden, ohne daß es ihrer Transformation in ein Gesetz bedürfe. Diese Rechtswirkung, die häufig irreführend als »generelle Transformation« bezeichnet werde, nennt Ö. mit Seidl-Hohenveldern »Adoption« (S. 131). Der Staatsvertrag selbst äußere Rechtswirkungen im Völkerrechtsraum und im innerstaatlichen Rechtsraum. Diese Auffassung richtet sich gegen die in Deutschland vertretene Transformationstheorie (S. 114) und sei im Wiener Monismus begründet (S. 116). Dabei scheint Ö. ein Versehen zu unterlaufen, das meines Erachtens für die mangelnde Präzision der Wiener Schule in diesem Bereich typisch ist: Auf S. 116 führt er aus, es sei für die Wiener Schule selbstverständlich, daß durch Staatsverträge unmittelbar auch Rechte und Pflichten von Einzelpersonen normiert werden können, »ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Anordnung des Verfassungsgebers bedürfe« — das spricht für den extremen Monismus, wenn man nicht das »ausdrücklich« dahin versteht, daß jedenfalls eine stillschweigende Entscheidung der Verfassung vorliegen müsse. Auf S. 101 heißt es dagegen, der Staat könne das Völkerrecht durch Transformation in ein Gesetz oder dadurch verbindlich machen, daß er die völkerrechtliche Norm als solche übernimmt und sie in das staatliche Recht inkorporiert: »Das kann wiederum in genereller Weise durch eine Bestimmung der Verfassung oder aber dadurch geschehen, daß jeweils im besonderen die Anwendung eines Vertrages in seiner unveränderten völkerrechtlichen Form angeordnet wird«: Hier beruht die innerstaatliche Geltung des Staatsvertrages auf dem Willen der Verfassung oder des Gesetzes und nicht auf dem Völkerrecht. Diese Auffassung entspricht weitgehend der deutschen Vollzugstheorie. Insoweit gelingt es aber auch Ö. nicht, letzte Klarheit über den Geltungsgrund des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht zu gewinnen.

Mit der in Österreich herrschenden Lehre unterscheidet Ö. zwischen der innerstaatlichen Geltung und der unmittelbaren Anwendbarkeit, die er auf die Anwendung durch die Verwaltung und durch den Richter in den verschiedenen Anwendungsformen bezieht. Hinsichtlich der Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit rückt er allerdings — wenn auch nicht ganz eindeutig — von der Auffassung ab, es komme auch darauf an, daß der Vertrag diese Anwendung intendiere; dieses Kriterium sei gerade in zweifelhaften Fällen unbrauchbar. Entscheidend sei die für die Anwendung hinreichende Bestimmtheit, die dahin präzisiert wird, der Vertrag müsse den Voraussetzungen entsprechen, die Art. 18 B-VG an die gesetzliche Grundlage des Verwaltungshandelns und der gerichtlichen Tätigkeit stellt (S. 141 f.). Die Bundesverfassungsnovelle von 1964 gestattet nun, daß der Gesetzgeber bei der Zustimmung festlegen kann, der Vertrag sei »durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen«. Die überwiegende Lehre in Österreich nahm an, daß mit dieser Gesetzesbestimmung die innerstaatliche Geltung der Verträge ausgeschlossen würde. Ö. weist dagegen nach, daß auch dann der Staatsvertrag noch zahlreiche innerstaatliche Wirkungen auslösen könne, nur von den Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewendet werden dürfe: Es handle sich also um den Ausschluß der unmittelbaren Anwendbarkeit. Greife der Gesetzgeber auf diese Möglichkeit nicht zurück, sei nicht anzunehmen, er habe die unmittelbare Anwendbarkeit positiv angeordnet; es bestehe dann nur eine — widerlegbare — Vermutung für die unmittelbare Anwendbarkeit.

Zurückgreifend auf die inzwischen herrschende, von Winkler entwickelte Lehre bestimmt auch Ö. den Rang des Staatsvertrags im innerstaatlichen Recht nach der Qualität des handelnden Organs. Da für ihn (S. 174 ff.) der entscheidende Akt nicht der Vertragsschluß durch die Exekutive, sondern die Genehmigung durch das Parlament ist, dessen Akt zu einer dem Gesetzesbeschluß gleichartigen parlamentarischen Rechtssatzform wird, richtet sich der Rang bei genehmigungspflichtigen Verträgen danach, ob das Parlament mit verfassungsändernder oder einfacher Mehrheit beschlossen hat; handelt nur die Verwaltung, hat der Vertrag Verordnungsrang (S. 166 ff.). Allerdings hebe ein höherer — oder bei Ranggleichheit späterer — innerstaatlicher Akt nicht die Geltung, sondern nur die unmittelbare Anwendbarkeit des Vertrages auf (S. 224 ff.).

Eine eingehende Darstellung des Vertragsschlußverfahrens nach österreichischem Recht folgt auf S. 235 ff. Diese höchst lesenswerten Ausführungen, die Licht auf viele bisher unbehandelte Fragen werfen, zeigen allerdings mit Deutlichkeit, daß die von Ö. vertretene Auffassung, im Vertragsschlußverfahren sei der entscheidende Akt die Genehmigung durch das Parlament, rechtlich und politisch auch in Österreich nicht zutrifft. Angesichts der Neuheit dieser Auffassung — so sehr sie auch in der Wiener Schule begründet sein mag — hätte man nähere Untersuchungen zum Verhältnis von Exekutive und Legislative beim Vertragsschluß, insbesondere zur Einwirkung von Fehlern auf Seiten der Exekutive auf die völkerrechtliche und innerstaatliche Geltung der Verträge erwartet. Überdies zieht Ö. selbst aus seiner Auffassung nicht alle Schlüsse: So soll der Bundespräsident nach der Genehmigung des Vertrages zur Ratifizierung dann nicht verpflichtet sein, wenn

der Vertrag verfassungswidrig ist oder außenpolitisch Schaden anrichten kann (S. 300).

Albert Bleckmann

Petersmann, Ernst U.: Wirtschaftsintegrationsrecht und Investitionsgesetzgebung der Entwicklungsländer. Grundprobleme, rechtsvergleichende und multidisziplinäre Aspekte. Baden-Baden: Nomos (1974). 253 S. (Schriften zur Entwicklungspolitik, Bd. 1). DM 56.— brosch.

Es ist nicht leicht, diese wichtige Schrift angemessen zu besprechen. Sie bringt erstmals eine rechtsvergleichende Zusammenschau der Integrationsbestrebungen in den Entwicklungsländern, die bisher von der europäischen Forschung kaum beachtet worden ist. Gewiß, verglichen mit der EWG, ist die Bedeutung dieser Integrationsbestrebungen gering, und auch ohne diesen ambitionösen Vergleich blieb der Erfolg vielfach hinter den oft hochgespannten Erwartungen zurück. Dennoch ist für Wissenschaft und Praxis an sich schon nützlich, diese weithin unbekannt gebliebene Entwicklung unter reichlicher Heranziehung schwer zugänglicher Literatur so ansprechend dargestellt zu sehen. Darüber hinaus bietet aber dieses Material auch interessante Einblicke in die Problematik der Integration an sich. Es läßt insbesondere vergleichende Rückschlüsse auf Entwicklungen in der EWG zu. Die Zusammenfassung eines Berichtes von Sidjanski, dem sich der Verfasser bei seiner vergleichenden Bewertung dieser außereuropäischen Institutionen anschließt, liest sich wie die *Germania* des Tacitus. Hier wie dort dient die Erörterung fremder Institutionen der indirekten Kritik an heimischen Entwicklungen — etwa die Hinweise auf die Tendenz zur Bildung engerer Sonderbünde im Rahmen relativ großräumiger Integrationsbereiche und auf die Tatsache, daß innerhalb eines solchen Bereiches die ohnehin schon wirtschaftlich relativ stärksten Staaten den größten Nutzen aus dem Zusammenschluß ziehen. Mit Recht hat sich der Verfasser nicht auf die Erörterung der juristischen Aspekte beschränkt. Er behandelt zusammenfassend stets auch die wirtschaftliche, politische und soziologische Problematik der Integration von Entwicklungsländern. Er folgt insoweit der Arbeitsweise der Berichte zahlreicher internationaler Expertengruppen, insbesondere der UN, ihrer Spezialorganisationen und der OECD, die er an Hand seiner gut durchdachten Gliederung auswertet. Erst dadurch werden diese immer unhandlichen und oft auch schwer zugänglichen Berichte einem weiteren Kreise von Interessierten erschlossen. Besonders beachtenswert fand ich die Nachweise, daß ein *laissez-faire*-Liberalismus die Entwicklung der unterentwickelten Staaten nicht fördern kann, daß aber andererseits die für diese Staaten notwendige Wirtschaftsplanung anders beschaffen ist als diejenige der Staaten des Sowjetblocks. Wichtig für die gegenwärtige Diskussion über die multinationalen Gesellschaften ist der Hinweis des Verfassers, daß auch schwache Staaten dank der ihnen, aber nicht den Gesellschaften zur Verfügung stehenden Mittel des öffentlichen Rechtes diesen Gesellschaften gegenüber nicht so wehrlos sind, wie man es oft beklagen hört. Der Verfasser tritt grundsätzlich für einen Code of Business Practices im Verhältnis zu Entwicklungsländern ein. Allerdings dürfe ein solcher Code nicht einseitig von diesen Ländern diktiert werden. Die Vorschläge streng dirigistischer Rohstoffabkommen wären so für die Industriestaaten wohl unannehmbar. Der Verfasser bedauert den "Trade

Unionism" und die »Klassenkampfdiplomatie« der Entwicklungsländer, wie sie insbesondere seit 1973 in vielen UN-Resolutionen und ihrer Spezialorganisationen ihren Niederschlag gefunden hat. Mit Recht verfißt er die Notwendigkeit eines pragmatischen Interessenausgleichs. Daher kritisiert er das starre Festhalten an der Forderung auf wertgleiche und freitransferierbare Entschädigung bei Nationalisierungsmaßnahmen der Entwicklungsländer. Es liege schließlich auch im wohlverstandenen Interesse der Reichen, sozial Schwächeren zu helfen und auf diese Weise den notwendigen und wünschenswerten Ausgleich allzu krasser sozialer Ungerechtigkeiten evolutionär zu bewirken, also Revolutionen zu vermeiden, bei denen die Reichen mehr, nämlich alles, zu verlieren hätten. Mit Recht verweist der Verfasser insoweit auf die ja auch unter Mitwirkung der Besitzenden aus ähnlichen Gründen geschaffene Sozialgesetzgebung. Allerdings setzt ein fairer Interessenausgleich auch ein Mitspracherecht der Besitzenden voraus. Das automatische Niederwalzen aller Einwände der Industriestaaten durch den Abstimmungsmechanismus in verschiedenen UN-Gremien steht insoweit im Gegensatz zu der Entstehung der erwähnten Sozialgesetze.

Zu Einzelfragen möchte ich darauf hinweisen, daß ich nicht ganz einzusehen vermag, warum z. B. bei den chilenischen Nationalisationsmaßnahmen nur auf den *ordre public* Chiles, nicht aber auch auf den *ordre public* des Heimatstaates des Investors Rücksicht genommen werden sollte. Der Verfasser hat seine summarisch eher positive Wertung dieser Vorgänge (S. 239/240) an andern Stellen dieses Buches (z. B. S. 137—138, 168) entsprechend eingeschränkt. Behauptungen der Entwicklungsländer, daß das souveräne Recht der freien Verfügung über Naturschätze zum *ius cogens* gehöre (S. 243), wäre stets der Hinweis entgegenzuhalten, daß eine einseitige Berufung auf *ius cogens* so lange unbeachtlich ist, als derjenige, der die Existenz eines solchen Rechts behauptet, nicht bereit ist, diese Frage einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Anders als der Verfasser halte ich es nicht begrifflich für ausgeschlossen, daß einer internationalen Organisation nur zwei Mitglieder angehören. Ich sehe daher auch die durch Assoziationsverträge geschaffenen Gebilde (S. 229) als internationale Organisationen an.

Ignaz Seidl-Hohenveldern, Köln

Robinson, Stuart W., Jr.: Multinational Banking. A study of certain legal and financial aspects of the postwar operations of the U. S. branch banks in Western Europe. Leiden: Sijthoff 1972. XIX, 316 S. Dfl. 55.— geb.

Der Problembereich der multinationalen Unternehmen hat heute auf Grund vor-schneller politischer Wertungen bereits eine Vielzahl undifferenzierter Äußerungen hervorgerufen. Umso erfreulicher ist es, daß sich der Autor der vorliegenden Studie nicht von den Mühen und Schwierigkeiten abschrecken ließ, die eine sorgfältige, nach Tätigkeitsbereichen, Staaten und Sachfragen gegliederte Untersuchung mit sich bringen muß. In aner kennenswerter wissenschaftlicher Selbstbeschränkung konzentriert sich Verf. auf die Tätigkeit amerikanischer Bankfilialen in Großbritannien, Frankreich und der Schweiz. Er untersucht die Rechtslage in den Vereinigten Staaten ebenso wie in den drei Niederlassungsstaaten und kommt zu einigen vorsichtig gewonnenen Ergebnissen, die insbesondere die relative wechselseitige

Unabhängigkeit von multinationaler Banktätigkeit und nationalem Bankrecht belegen. Die leitenden Motive multinationaler Banktätigkeit sind nach Ansicht des Verf. ausschließlich finanzieller Natur (Kapitalverknappung, höhere Renditen). Insbesondere bei der Darstellung des Eurodollars vermag er den mehrfach geäußerten Verdacht zu bekräftigen, daß es sich bei Aktivitäten auf dem Eurodollarmarkt vorwiegend um Umgehungsgeschäfte handelt. Die Arbeit würde an Anschaulichkeit gewinnen, hätte Verf. dieses abstrakte Ergebnis in seiner ökonomischen Bedeutung erläutert. Aber vermutlich ist Zahlen und Statistiken auf dem Eurodollarmarkt noch schwerer beizukommen, als den um steuerbedingte Transfers »bereinigten« Bilanzen multinationaler Töchter.

Die Arbeit ist ein überzeugender Beitrag zum zwischenstaatlichen Wirtschaftsrecht, der jedem an Fragen der »Multis« interessierten Leser empfohlen werden kann.

Bernhard R a s c h a u e r, Wien

R ü s t e r, Bernd: Verträge und Deklarationen über den Festlandsockel (Continental Shelf). Frankfurt/M.: Metzner 1975. 181 S. (Dokumente. Hrsg. Institut für internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel, Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen, Bd. 42). DM 22.— brosch.

In kaum einem anderen Bereich des Völkerrechts sind in den letzten drei Jahrzehnten bis dahin anerkannte Rechtsgrundsätze so sehr ins Wanken geraten wie im Seerecht. Nicht mehr allgemeines Völkergewohnheitsrecht bestimmt ein vorwiegend einheitliches Bild, vielmehr ist die Szene gekennzeichnet durch eine Fülle einzelstaatlicher Maßnahmen oder bilateraler Verträge. Innerhalb des Seerechts gilt das in ganz besonderem Maße für die Rechtsverhältnisse des Festlandsockels, die für die Staaten, mit ihrem ständig steigenden Bedarf an Rohstoffen und Energie, von immer größerer Bedeutung werden. Wohl gibt es die Genfer Konvention über den Festlandsockel von 1958, doch gilt sie für nur knapp die Hälfte aller Küstenstaaten und beseitigt auch für diese keineswegs alle Unklarheiten. Die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, die im Frühjahr 1975 in Genf in die zweite Phase der Sachverhandlungen getreten ist, sieht es als eine ihrer Hauptaufgaben, hier die Entwicklung in einheitliche Bahnen zu lenken. Sie muß dabei aber von der bisherigen Situation ausgehen, wie sie durch bi- und multilaterale Verträge sowie einseitige oder mehrseitige Deklarationen der Staaten zum Festlandsockel bestimmt wird. Während bezüglich der zahlreichen einseitigen staatlichen Festlandsockelakte bereits ausführliche Sammlungen vorliegen (insbesondere im Rahmen des UN Legislative Series), fehlte es bisher an einer geschlossenen Darstellung der, vor allem bilateralen, Vertragspraxis der Staaten.

Diese Lücke schließt die von Rüster vorgelegte Dokumentation. Liegt ihr Schwerpunkt bei der vertraglichen Regelung der den Festlandsockel betreffenden Probleme, so enthält sie darüber hinaus aber auch einige wichtige seerechts politische Akte zum Festlandsockel, die sich in einer Reihe von Deklarationen niedergeschlagen haben. Freilich beabsichtigt der Verfasser hier keine Vollständigkeit, was umso weniger nötig ist, als in neueren Deklarationen, die im Hinblick auf die Dritte Seerechtskonferenz erlassen wurden, das Rechtsinstitut des Festlandsockels

durch das neue Konzept der 200 Seemeilen breiten EEZ (Exclusive Economic Zone) überlagert wird.

Den Vorspann zur Dokumentation bildet eine knappe, gleichwohl informative Einführung (S. 8—22), die die große Vertrautheit Rüstlers mit den Problemen des Seerechts allgemein und des Festlandssockelrechts im besonderen erweist. Sodann folgen, in chronologischer Reihenfolge, die Texte von 60 Verträgen und Deklarationen zum Festlandssockel, beginnend mit dem Vertrag vom 26. 2. 1942 zwischen Großbritannien und Venezuela über die Abgrenzung des Festlandssockels im Golf von Paria, endend mit den Verträgen vom 5. 2. 1974 zwischen Japan und Südkorea über die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen beiden Staaten. Drei weitere Verträge, deren Texte bisher nicht veröffentlicht wurden (Tunesien—Italien, 8. 8. 1971; Iran—Vereinigte Arabische Emirate, 14. 8. 1974), bzw. nur in arabischer Sprache vorliegen (Saudi Arabien—Quatar, 6. 10. 1965), werden jedenfalls erwähnt.

Die Mehrzahl der wiedergegebenen Verträge (49) sind solche, in denen Staaten den Festlandssockel gegeneinander abgrenzen. Dazu zählen z. B. die Abgrenzungsverträge vom 28. 1. 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und Dänemark sowie den Niederlanden andererseits; weiter etwa die entsprechenden Verträge zwischen der DDR und Polen, 29. 10. 1968, und Polen und der UdSSR, 28. 8. 1969. Es zeigt sich, daß vor allem im nordeuropäischen Bereich (Nordsee, Ostsee) der Festlandssockel durch bilaterale Verträge abgegrenzt ist. Weitgehende Abgrenzung durch bilaterale Verträge erfolgte auch im Bereich des Persischen Golfs. Mehrere Abkommen wurden auch im südostasiatischen Raum geschlossen, während für andere Regionen (Mittelmeer, Ostasien, Südamerika, Nordamerika) nur vereinzelte Verträge vorliegen.

Eine zweite Gruppe von Verträgen (4) betrifft Vereinbarungen über die biologischen Naturschätze des Festlandssockels, wie etwa die King Crab-Abkommen zwischen Japan und den USA vom 26. 11. 1964, sowie der UdSSR und den USA vom 5. 2. 1965. Ihre Zugehörigkeit zur Rechtsordnung des Festlandssockels ist freilich umstritten.

Die dritte Gruppe der Dokumente bilden den Festlandssockel betreffende seerechtspolitische Akte, die, ohne direkt Rechtsnormen zu statuieren, doch erhebliche Auswirkungen in den rechtlichen Bereich haben. Hier sind vor allem zu nennen die bekannten Deklarationen von Santiago (18. 8. 1952) und Lima (4. 12. 1954), mit denen Chile, Peru und Ecuador ihren, inzwischen von weiteren Staaten aufgenommenen Anspruch auf ein 200 sm breites Küstenmeer erhoben, der unterdessen gute Aussichten hat, von der Dritten Seerechtskonferenz im Rahmen der EEZ legitimiert zu werden. Dabei zeigt sich aus dem Wortlaut, daß dieser Anspruch ursprünglich nicht als bestehender Rechtsanspruch, sondern als rechtspolitischer Anspruch (... «proclaman como norma de su politica internacional marítima...») erhoben wurde. Weiter sind zu erwähnen die Deklaration über den Festlandssockel in der Ostsee durch die DDR, Polen und die UdSSR vom 23. 10. 1968, die Deklaration von Montevideo (8. 5. 1970) und Lima (8. 8. 1970) über die Ausbeutung der Schätze des Festlandssockels, sowie die Entschlüsse der Regio-

nalen Seerechtskonferenz von Yaoundé vom 30. 6. 1972.

Die Texte sind (mit einer Ausnahme) jeweils in der Originalsprache wiedergegeben, soweit diese deutsch, englisch, französisch oder spanisch ist. Andernfalls wird in der Regel die englische Übersetzung wiedergegeben. Nach Möglichkeit werden die offiziellen Quellen der Texte (LNTS, UNTS, Gesetzblätter) angegeben, daneben meist noch weitere, inoffizielle Quellen. Einige Texte, die Rüster von ausländischen Regierungen zur Verfügung gestellt wurden, enthalten keinen weiteren Quellennachweis. Wo nötig, sind neben dem Quellennachweis knappe, erläuternde Anmerkungen beigelegt. Von 6 Fällen abgesehen erfährt man auch das Datum des Inkrafttretens der Verträge, bzw. die Tatsache, daß dies noch nicht geschehen ist. Besondere Erwähnung verdienen noch die sehr informativen Karten zu einigen Verträgen (S. 175—181).

Rüster hat mit dieser sorgfältigen Dokumentation einen sehr verdienstvollen Beitrag zum heute so wichtigen und im Fluß befindlichen Problem des Festlandsockelrechts geleistet.

Albrecht R a n d e l z h o f e r, München

Soell, Hermann: *Das Ermessen der Eingriffsverwaltung*. Zugleich eine Studie zur richterlichen Ermessenskontrolle im Kartellrecht und zur Bedeutung des *détournement de pouvoir* im französischen Verwaltungs- und europäischen Gemeinschaftsrecht. Heidelberg: Winter 1973. XII, 428 S. (Heidelberger rechtsvergleichende und wirtschaftsrechtliche Studien, Hrsg. vom Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg Bd. 4). DM 112.— geb.

Die bis heute vorherrschende Meinung im Verwaltungsrecht stellt das Verwaltungsermessen in prinzipiellen Gegensatz zur Rechtsanwendung. Ein solches Verständnis des Verwaltungsermessens sei insbesondere dann fraglich, wenn es um die Eingriffsverwaltung gehe (S. 64). Es sei im wesentlichen auf zwei Wurzeln zurückzuführen: »Einerseits nämlich auf Gedankengänge formalrechtsstaatlicher Natur, in denen das Gesetzmäßigkeitsprinzip nur als Grundsatz formaler Gesetzesbezogenheit administrativer Tätigkeit erscheint, zum anderen aber auf ein überholtes rechtstheoretisch-methodisches Verständnis der Rechtsverwirklichung, wonach Rechtsfindung nichts anderes sein soll, als eine unschöpferische Feststellung und Anwendung des Rechts« (S. 65). Das formale Gesetzmäßigkeitsprinzip beruhe auf der Situation in der konstitutionellen Monarchie, wo das Gesetz für die Verwaltung nur Schranke war und das Verwaltungshandeln nicht — wie die Gerichtsbarkeit — positiv bestimme; trotz Wandels der Verfassungssituation halte die Lehre an diesem Verständnis auch im Bereich der Eingriffsverwaltung weitgehend fest (S. 66 ff.). Damit verknüpfe sich der Gedanke, daß die Rechtsanwendung mehr oder weniger nur Subsumtionstätigkeit sei, während das Verwaltungshandeln schöpferische Verwirklichung des Gemeinwohls darstelle (S. 83 ff.).

Dieser Auffassung tritt Soell entgegen. Im Kapitel 4 untersucht er zunächst die rechtsstaatlichen Konsequenzen für die Lehre des Verwaltungsermessens. Nach seiner Auffassung ist das formale Gesetzmäßigkeitsprinzip unter der Herrschaft des GG nicht mehr aufrechtzuerhalten, »weil hier — jedenfalls für die gesetzesakzessorische Verwaltung — die volle Verwirklichung des materiellen Gesetzmäßig-

keitsprinzips von Verfassung wegen zwingend gefordert ist und deshalb Recht und Gesetz nicht nur Schranke, sondern Bedingung und Maxime administrativer Tätigkeit zu sein haben« (S. 106 f.). Dieser Auffassung folge auch das Bundesverfassungsgericht. Dabei sei dessen Rechtsprechung nicht dahin zu interpretieren, daß das Gesetz überhaupt kein Ermessen und keine unbestimmten Rechtsbegriffe vorsehen dürfe. Diese Freiheitsräume seien vielmehr unbedenklich, wenn sie an einem Ziel ausgerichtet seien, und die Verwaltungsgerichte das so gebundene Ermessen voll kontrollieren könnten (S. 109 ff.). Für das Verwaltungsermessen ergebe sich daraus eine prinzipielle Konsequenz. Sie bestehe darin, daß alle Ermessensbegriffe in Eingriffsgesetzen, gleichgültig, ob sie auf der Tatbestands- oder Rechtsfolgeseite von Normen auftreten, nicht mehr als Ermächtigungen zu freier Zweckwahl, als Befreiungen vom gesetzlichen Vorstellungsinhalt, als Erlaubnis zu juristisch irrelevanten Erwägungen und Absichten interpretiert werden können. Jede Ermessenseinräumung und -ausübung müsse im Hinblick auf das verfassungsrechtlich fixierte materielle Gesetzmäßigkeitsprinzip vielmehr als »zweckgebunden«, d. h. als vollkommen der gesetzlichen Zielsetzung subordiniert angesehen werden. Die Gesetzeszwecke seien nicht nur Schranken des Ermessens, sondern zugleich ausschließlicher Maßstab und Richtpunkt für seine Betätigung. Sei das Ermessen aber Funktion der gesetzlichen Richtlinien, dann müsse es als eine — spezifische — Form der Rechtsfindung betrachtet werden. Ein spezifischer Unterschied zwischen Rechtsfindung und Ermessen sei unter diesen Umständen nicht vorhanden (S. 117 f.).

Im folgenden Kapitel 5 untersucht S. diese Art der Rechtsfindung näher. Er stellt zunächst einmal fest, daß es sich bei dem gebundenen Ermessen nicht um Auslegung, die nur den historischen Willen zu erfassen habe, sondern um Rechtsfortbildung handle. Der Lückenfüllung *praeter legem* sei das Verfahren bei der Konkretisierung des Ermessens nicht verwandt, weil es sich um die Konkretisierung der Gesetzesziele handle, die individualisierend, und nicht wie bei der Lückenfüllung generalisierend, durch Entwicklung neuer Rechtssätze, vorzugehen habe. Es gebe aber entgegen der h. L. auch Lücken *intra legem*, bei denen sich die Rechtsfindung zwar innerhalb der gesetzlichen Zwecksetzung halte, dennoch aber eine über die Auslegung hinausgehende schöpferische Freiheit bei der Gesetzesrealisierung vorhanden sei (S. 160). Wie beim unbestimmten normativen Rechtsbegriff handle es sich um Lücken, die der Gesetzgeber bewußt offen gelassen habe, damit sich die Rechtsfindung der jeweiligen Fallindividualität anpassen könne (S. 166). Obwohl auch hier der Grundsatz gelte, daß Gleiches gleich zu behandeln sei und damit eine gewisse Generalisierungsnotwendigkeit angesprochen werde, müsse der Richter in diesem Bereich, auch wenn er sich innerhalb gewisser von der Rechtsprechung herausgebildeter Fallgruppen bewege, schließlich doch stets der individualisierenden Betrachtung den Vorzug geben (S. 175 ff.). Die wertausfüllenden Begriffe und Generalklauseln implizierten ferner auch einen Restraum subjektiven Fürsichtighaltens: Dieser Spielraum zeige sich allerdings nicht bei der Frage, in welcher Richtung die Entscheidung zu suchen sei, sondern bei dem Problem, in welchem Umfang und auf welche Weise die Richtlinie im Einzelfall zu verwirklichen sei (S. 180 f.). Trotzdem liege auch insofern keine Bindungslosigkeit vor. Die

lückenfüllende Rechtsfindung bestehe darin, die gesetzlichen Zielvorstellungen *in concreto* zu aktualisieren, indem sie sie detailliert entfalte und zu Ende führe (S. 190). In Betracht kämen dabei neben den spezifischen Zielen der einzelnen Tatbestände die Ziele eines ganzen Rechtsinstituts oder der ganzen Gesetzesmaterie (S. 191), ferner die Leitprinzipien und Wertgehalte des Grundgesetzes (GG) (Gerechtigkeit, Übermaßverbot, Sozialstaatsprinzip, Gleichheitssatz: S. 194 ff.). Schließlich zeigt S. auf, daß alle Ermessensfehler auf der Nichteinhaltung dieser verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Ziele beruhen (S. 209 ff.).

Der dritte Abschnitt befaßt sich mit der Kontrolle des *détournement de pouvoir* im französischen Verwaltungsrecht und im europäischen Gemeinschaftsrecht. Hier findet sich zunächst eine gedrängte, aber präzise Behandlung der Klagegründe im französischen Verwaltungsgerichtsverfahren, vor allem des *détournement de pouvoir* und der Kontrolle des unbestimmten Rechtsbegriffs. Im folgenden (S. 231 ff.) weist S. nach, daß auch im französischen Verfassungsrecht der Grundsatz gelte, daß das Gesetz die Eingriffsverwaltung inhaltlich bestimmen müsse. Folglich sei »die französische Verwaltung bei Eingriffen in die *libertés publiques* inhaltlich streng an das ermächtigende Gesetz und seine Zielsetzung gebunden, die als Richtlinien auch die Ermessensausübung bestimmen. Wie in der Bundesrepublik Deutschland verfügt demzufolge auch die französische Eingriffsverwaltung nur über rechtsinhaltlich gebundenes Ermessen. Sein Wesen ist deshalb nicht in der Freiheit des Handelns und der Zweckwahl zu suchen, sondern in dem der Verwaltung übertragenen Auftrag zur Rechtskonkretisierung« (S. 244).

Das 7. Kapitel behandelt schließlich die Kontrolle des *détournement de pouvoir* im europäischen Gemeinschaftsrecht (S. 286 ff.). Hier wendet sich S. gegen Art. 33 Abs. 1 Satz 2 EGKSV, der die Würdigung gesamtwirtschaftlicher Sachverhalte der gerichtlichen Nachprüfung entzieht, weil aus rechtsstaatlichen Gründen bei der Eingriffsverwaltung volle Nachprüfungskompetenz erforderlich sei (S. 298 ff.): demgemäß sei diese Vorschrift auch nicht auf den EWGV zu übertragen. Auch im europäischen Bereich werde unter *détournement de pouvoir* durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) die Anwendung der behördlichen Gewalt für einen vertragswidrigen Zweck verstanden. Die Rechtsprechung des Conseil d'Etat solle in den europäischen Bereich voll übernommen werden. Dann umfasse »der Begriff des *détournement de pouvoir* auch hier sowohl die objektive Ermittlung der maßgeblichen Zwecke, die den die Gemeinschaftsorgane ermächtigenden Vertragsnormen zugrunde liegen, als auch die Feststellung der subjektiven Erwägungen, d. h. ob die Organe bei der Würdigung der Bedeutung der Einzelumstände und der daraus zu ziehenden Konsequenzen . . . sich von den zutreffend bestimmten Vertragszwecken allgemeiner und spezieller Natur haben leiten lassen« (S. 305). Insoweit wendet sich S. gegen die Tendenz des EuGH, die subjektiven Erfordernisse restriktiv zu behandeln und bei einer *pluralité des buts* nur die rechtmäßigen Ziele zu berücksichtigen, weil die rechtswidrigen Ziele in die Entscheidung eingeflossen seien (S. 309). Auf S. 313 ff. geht S. den Zielen der Art. 2—5 EGKSV nach. Auf S. 324 vertritt er die Ansicht, der EuGH habe aus Gründen der Gemeinschaftsfreundlichkeit diejenige Auslegung zu wählen, in welcher

die europäischen Verträge den Verfassungen aller Mitgliedstaaten entsprechen. Als Resümee stellt S. auf S. 327 fest: »Die Lösung von Zielkonflikten, die sich bei der Anwendung des Art. 3 EGKSV ergeben können, ist durch den Vertrag rechtlich gebunden. Er ermächtigt die Hohe Behörde nicht zu freier Zielwahl, sondern lediglich zur Abstimmung der bei isolierter Betrachtung einander widersprechenden Ziele. Diese *conciliation* ist durchzuführen nach der Systematik und dem Gesamtzusammenhang des Vertrages, seinen tragenden Grundsätzen und Zielen in Art. 2—5 EGKSV, dem ungeschriebenen Gemeinschaftsrecht und unter Rücksichtnahme auf das nationale Verfassungsrecht. Soweit die Abwägungsentscheidung zu einem Zurücktreten des einen oder anderen Zieles im Einzelfall führt, muß dies nicht nur durch die erwähnten Bindungsmomente gerechtfertigt, sondern auch von der wirtschaftlichen Lage gefordert sein«. Auf S. 328 heißt es dann: »Was früher zur rechtlichen Bindung bei der *conciliation* der Ziele ausgeführt wurde, gilt — entsprechend — für jede Ermessensentscheidung, zu der der Vertrag ermächtigt. Ob es sich um die Anwendung von wertausfüllungsbedürftigen Begriffen, Generalklauseln oder Kann-Vorschriften handelt, stets determiniert er in gleicher Weise wie ein staatliches Eingriffsgesetz das Ermessen durch seine allgemeinen Ziele und tragenden Prinzipien, seine Systematik, seine speziellen Zwecke, zu deren Verwirklichung die Befugnis eingeräumt wird, das Verfahren und das Instrumentarium, die dabei anzuwenden sind, sowie durch die sonstigen Richtlinien, die sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, den Geboten ordnungsgemäßer Verwaltung und der Rücksichtnahme auf das nationale Verfassungsrecht ergeben«. Der Übertragung dieser für den EGKSV ausgearbeiteten Grundsätze auf den EWGV widerspreche nicht, daß dieser Vertrag keinen Zielekatalog in der Form des Art. 3 EGKSV enthalte. Denn die Präambel und die Art. 2 ff. EWGV enthielten entsprechende bindende Zielbestimmungen (S. 348 ff.). »Die These, daß die *articles introductifs* des EWGV nur ein *sommaire rédigé à la fin des négociations*, une sorte de table de matières abrégée sans rigueur juridique sind, ist deshalb ebenso unberechtigt, wie die Behauptung, daß der EWGV im wesentlichen nur einen prozeduralen und formalen Rahmen für die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane abgebe. Eine solche Bewertung verkennt die inhaltlich determinierende Kraft der allgemeinen und speziellen Ziele des Vertrages, aber auch die tragenden Grundsätze seiner Systematik und seines institutionellen Gefüges« (S. 363). Diese Bindungen entsprächen weitgehend denen des Art. 80 GG. Es handle sich deshalb bei der Tätigkeit der europäischen Organe nicht um »freie« Gesetzgebung: »Denn anders als der staatliche Gesetzgeber, der in den Grenzen der Verfassung die Befugnis hat, Ziele zu erfinden, sind die Gemeinschaftsorgane voll und ganz an die vom Vertrag aufgestellten Ziele und Zwecke gebunden« (S. 364).

Insgesamt gesehen, besticht diese Habilitationsarbeit durch die geistige Durchdringung der Problematik und eine umfassende Kenntnis der Literatur und Rechtsprechung zu den verschiedenen Rechtsgebieten. Neu erscheint mir vor allem die Anwendung der methodologischen deutschen Literatur auch auf europarechtliche Fragen und auf die Problematik des *détournement de pouvoir*. S. gelingt es, überzeugend nachzuweisen, daß abstrakt gesehen die Kontrolle des Ermessens in

Deutschland, Frankreich und den europäischen Gemeinschaften Rechtsanwendung in dem von ihm dargelegten weiteren Sinne ist. Wenn trotzdem gewisse Bedenken übrigbleiben — die übrigens auch gegenüber der sonstigen deutschen Literatur zum *détournement de pouvoir* bestehen —, dann liegt das sicher an dem hohen Abstraktionsniveau der Darstellung. Es bleibt das Gefühl, daß trotz der abstrakten Übereinstimmung auf der konkreten Ebene recht große Unterschiede bleiben. Dieses Gefühl ließe sich nur dann widerlegen, wenn man in noch stärkerem Umfang, als dies bei S. geschieht, nachprüft, inwieweit die deutsche, französische und europäische Rechtsprechung die gerichtliche Kontrolle im Einzelfall durchgeführt haben. S. erkennt nicht, daß bei unbestimmten Rechtsbegriffen und beim gebundenen Ermessen ein Rest an »subjektivem Fürwahrhalten« selbst dann übrig bleibt, wenn man die Ziele in vollem Umfang zur Kontrolle heranzieht. Das mag der Grund sein, warum die deutsche, französische und europäische Rechtsprechung im Endergebnis die Ermessensausübung nicht voll nachprüft und damit ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens der Verwaltung setzt: Hier hätten übrigens auch Gründe angeführt werden können, die gegen eine solche Ermessensauswechslung sprechen. Dabei hätte untersucht werden müssen, ob die Verfassung mit der Einsetzung der Verwaltung nicht gerade auch diesen Restbereich an unkontrollierbarem Ermessen gewollt hat. Selbst als Postulat bleibt die volle richterliche Kontrolle des Ermessens deshalb noch fragwürdig. Wenn S. dieses Postulat durchwegs mit den rechtsstaatlichen Anforderungen des materiellen Gesetzmäßigkeitsprinzips begründet, übersieht er, daß in Frankreich — selbst wenn die Lehre zum Teil diese Konsequenz aus diesem Prinzip zieht — verfassungsrechtliche Erwägungen ein erheblich geringeres Gewicht in der Rechtsprechung des Conseil d'Etat haben als dies in der Bundesrepublik der Fall ist: und daß dieses Prinzip unverändert auch in den Europäischen Gemeinschaften gilt, begründet S. nicht. Und schließlich beweist S. auch für die Bundesrepublik nicht, daß der Grundsatz der materiellen Gesetzmäßigkeit über die Festlegung hinaus, unter welchen Voraussetzungen der Staat eingreifen darf, auch die Festlegung verlangt, wann der Staat handeln muß.

Albert Bleckmann

Steinaecker, Michael von: *Domestic Taxation and Foreign Trade. The United States — European Border Tax Dispute.* New York, Washington, London: Praeger (1973). XIII, 169 S. (Praeger Special Studies in International Economics and Development). \$ 15.— geb.

Ausgehend von der handelspolitischen Kontroverse zwischen den Vereinigten Staaten und der EWG über die in Westeuropa übliche Umsatzsteuerrückvergütung bei Export behandelt Verf. in grundsätzlicher Weise die Bedeutung nationaler Steuergesetzgebung für den zwischenstaatlichen Warenverkehr. Mögen auch seine ökonomischen Modellannahmen nicht unbestreitbar sein und fehlen auch für die meisten Ergebnisse handelsstatistische Belege, so sind die im Zusammenhang mit einer vorsichtigen Interpretation der einschlägigen GATT-Bestimmungen zu lesenden rechtspolitischen Ergebnisse (Bestimmungslandprinzip und unvollständige Exportrückvergütung) beachtenswert und von großer politischer Relevanz. Abschließend zeigt Verf. interessante Parallelen zur steuerlichen Behandlung

des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zwischen den amerikanischen Bundesstaaten einerseits und innerhalb der EWG andererseits auf.

Bernhard Raschauer, Wien

The Uganda Law Focus, Bd. I, No. 1/3 Shs 7/50, hrsg. vom "The Law Development Centre", Kampala/Uganda.

Die deutliche politische Dismembration innerhalb der East African Community und die Betonung der Rechtsfortentwicklung wie der Reform des Rechtsstudiums durch die Schaffung des "The Law Development Centre" (LDC) haben wohl gemeinsam Pate bei dem neuen rechtswissenschaftlichen Organ Ugandas gestanden. Die Zeitschrift, die vierteljährlich erscheint und vom LDC (Ssekandi, Wilkinson, Odoki und Kabagambe) zusammen mit dem General Editor Jenkins herausgegeben wird, dürfte durch ihre interessanten Artikel, auch über Uganda und die East African Community hinaus, Interesse finden. Zudem hat der Anfang Juni 1973 in Kampala am LDC abgehaltene Kongreß zum Thema "Law and Development" dem Centre und seinem Publikationsorgan hinreichend Publizität gewähren können. Dies ist aber auch gerechtfertigt, wie die nachfolgende kurze Betrachtung zeigen wird.

Jedes Heft gliedert sich in fünf Abschnitte: nach dem Editorial, das einem zentralen Problem gewidmet ist (z. B. Rechtsreform, Postgraduieretenförderung), folgen bis zu vier Artikel. Danach schließen sich zwei Kommentarteile zur aktuellen Gesetzgebung und zur Rechtsprechung an. Den Abschluß bilden Hinweise auf neue Verordnungen oder Rezensionen. Die Zeitschrift, die nur in Englisch erscheint (abgesehen von Suaheli in Tansania und Amharisch in Äthiopien, ist Englisch in Ost- und Nordostafrika Amts- und Gerichtssprache), umfaßt alle einschlägigen Rechtsmaterien. Abgesehen von Urteilsrezensionen werden keine Gerichtsentscheidungen wiedergegeben, da hierfür die Uganda Law Reports (siehe unten) zur Hand sind.

Dem öffentlichen Recht (besonders dem Gerichtsverfahren) widmen sich folgende Abhandlungen: der Gerichtsorganisation Ssekandi, *The Structure, Organization and Personnel of the Courts in Uganda* (Bd. I, S. 156) und Iya, *The Uganda Industrial Court* (S. 167). Dem Beweisverfahren und dem Entscheidungsaufbau sind weitere Artikel von Wilkinson, *A Sliding Standard of Proof* (S. 146; "The Judgment in Criminal and Civil Cases", S. 86) und dem Geständnis als Beweismittel ein Artikel von Odoki gewidmet (*Recent Reforms in the Law Relating to Confessions in Uganda as Introduced by the Evidence*, S. 19; *The Ritual of Making a Confession*, S. 104). Eine umfangreiche Urteilsrezension von Ssekandi: *Erisa Bukenya et alia v. Uganda* (E.A.C.A. Cr. App. 68 [1972]), einer noch unveröffentlichten Entscheidung, macht die Problematik der Wahrheitsermittlung im angelsächsisch beeinflussten Akkusationsprozeß Ugandas sichtbar (*Duty of Judge and Counsel in Criminal Trials*, S. 100). Hier sollte auch die Abhandlung von Iya (*Law and Poverty, A Case for a Legal Aid Scheme in Uganda*, S. 63) zur Einführung des auf den Konferenzen in New Delhi und Rio de Janeiro 1959 und 1962 geforderten allgemeinen Armenrechts, das ebenfalls ein Gegenstand der Tagung zum Thema "Law and Development" in Kampala 1973 war, erwähnt werden. Auf großes Interesse dürfte auch der von Ssekandi

herrührende Beitrag zur Rechtsreform (Law Reform in Uganda, S. 1) und der von O d o k i (Professional Legal Education in Uganda, The Postgraduate Bar Course at the Law Development Centre, S. 119), also zum graduierenden und postgraduierten Rechtsstudium, stoßen. Hier sieht man Uganda eingebettet in die englische Reformbewegung und kann Vergleiche zu deutschen Konzeptionen anstellen. Über den Test, die Bodenreform über das Grundbuchwesen voranzutreiben, berichtet O b o l - O c h a l a (The Pilot Scheme for the Registration of Titles in Kigezi, S. 133). Nicht alle Beiträge, vor allem die zum Strafrecht oder die Bemerkungen zum Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht können hier Erwähnung finden. In manchem dieser Beiträge wird die Eigenständigkeit der Rechtsentwicklung in Uganda stark betont und, wie z. B. von S s e k a n d i (S. 156), Anpassung auch der East African Community, insbesondere des Court of Appeal, gefordert. Erwähnt sei das Register (S. 115) der High Court- und der Court of Appeal-Entscheidungen, die fortlaufend ergänzt werden und bis 1969 zurückgehen. Sie erhöhen den praktischen Wert der Zeitschrift.

Heinrich S c h o l l e r, Addis Abeba / München

The Uganda Law Reports 1971, Part II, hrsg. vom The Law Development Centre, Kampala/Uganda.

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in Uganda, einem Mitgliedstaat der "East African Community", erfolgte sowohl hinsichtlich des "Uganda High Court" als auch des "East African Court of Appeal" in ausgewählter Form in den "East African Law Reports" (Butterworth, London). Die Entscheidungen des "Uganda High Court" finden sich ferner im "High Court Monthly Bulletin" und in einem Digest, der vom "The Law Development Centre" (LDC) herausgegeben wird und Zivil- und Strafsachen mitumfaßt. Vom 1. 1. 1973 an veröffentlicht das LDC auch Digests des "Court of Appeal". (Hinsichtlich der zurückliegenden Zeit 1957—1967 sind drei Digests vorhanden: Penal Code, Criminal and Civil Procedure, Bd. I, II, III.) Daneben besteht der hier besprochene "The Uganda Law Reports", der nur ausgewählte "Uganda High Court"-Entscheidungen enthält, aber 1957 sein Erscheinen einstellen mußte. Diese Publikation ist mit dem vorliegenden Heft 1971 Part II neubelebt worden. Heft 1972, Part I dürfte demnächst erscheinen, und die dazwischenliegende Lücke soll im Rahmen der "African Law Reports" geschlossen werden (siehe auch O d o k i, Professional Legal Education in Uganda, The Uganda Law Focus, Bd. 1 [3], S. 119, und S s e k a n d i, The Structure, Organization and Personnel of the Courts in Uganda, *ibid.*, S. 156 [159]).

Die Entscheidungen des High Court in Kampala (Uganda) umfassen alle Materien des Zivil- und Strafrechts einschließlich der bezüglichlichen Gerichtsordnungen. Dem System des *common law* entsprechend werden auch Verwaltungsrechtsstreitigkeiten von den ordentlichen Gerichten (High Court, The Chief Magistrate's Court und Magistrate Grade I, II and III) entschieden. So finden sich auch hier einige interessante Urteile zu öffentlich-rechtlichen Fragen. Zum Verfassungsrecht und zur Verfassungsgerichtsbarkeit ist das Urteil *Uganda v. Namudoko* (r. Rev. 495 [1971], S. 33) von Interesse, das den Verfassungssatz *nulla poena sine lege* (Art. 15

[8] der Verfassung von Uganda) gegen eine zu weitmaschige Bestimmung des Penal Code zur Anwendung bringt. In den Entscheidungen *Mahibo v. Toro District* H.S.C.S. 588 (1970) und *Gawera v. East Mengo District* H.C.C.S. 238 (1968) ging es um Verletzungen des *habeas corpus*-Grundsatzes (S. 79 ff. und 49 ff.). Von den prozessual interessanten Entscheidungen seien nur *Tororo Town Council v. Luande* Cr.App. 535 (1970) S. 1, zur Frage des *autrefois acquit* und *Najjuka Nnamwandu v. Mukolza* H.C.C.S. 651 (1965) S. 58, wegen der verblüffend angelsächsischen Beweis- und Urteilsstilführung erwähnt. Einen politisch zeitnah erschreckenden, aber durch die Standfestigkeit des Gerichtes dennoch beruhigenden Eindruck gibt *Sengendo v. Attorney General* H.C.C.S. 731 (1970) S. 86. Entscheidungsregister und Stichwortverzeichnis erleichtern das Arbeiten mit den Reports.

Heinrich Scholler, Addis Abeba / München

Veïcopoulos, Nicolas: Traité des territoires dépendants. Bd. 1: 521 S. 1960. Bd. 2: L'oeuvre fonctionnelle des Nations Unies relative au régime de tutelle. Ouvrage publié avec le concours du Centre National de la Recherche Scientifique. Athènes 1971. S. 531—1032. \$ 15.— brosch.

Der erste Band dieser umfassenden Untersuchung über die Rechtsstellung der abhängigen Gebiete unter dem Regime der Vereinten Nationen ist 1960 erschienen; er untersucht das Treuhandsystem nach der UN-Charter in grundsätzlicher und systematischer Weise. Der 1971 vorgelegte zweite Band geht der Tätigkeit der Vereinten Nationen im einzelnen nach und schildert die Maßnahmen und Aktionen der UN-Organe in Bezug auf die einzelnen Treuhandgebiete. Ein dritter Band ist angekündigt, er soll die abhängigen Gebiete außerhalb des Treuhandsystems behandeln.

Das wichtigste Verdienst des nunmehr vorliegenden 2. Bandes liegt in der gründlichen Aufarbeitung eines immensen Materials. Von der Zusammensetzung des Treuhandrates über sein internes Verfahren bis zu seinen Zielen und Prinzipien werden alle wichtigen Aspekte und Aktivitäten dieses Organes erörtert. Die verschiedenen Treuhandabkommen, die inzwischen bis auf zwei durch Entlassung der Gebiete in die Unabhängigkeit gegenstandslos geworden sind, werden im einzelnen untersucht. Auch die jährlichen Berichte der Treuhänder und die Petitionen der Einwohner und ihre Erörterung in den Vereinten Nationen erfahren eine sachverständige Behandlung. In einem zweiten Teil werden über das Treuhandsystem hinausreichende Spezialfragen untersucht: Südwestafrika/Namibia, das seinerzeit geplante internationale Statut für Jerusalem und andere Probleme.

Die reich dokumentierte, mit einer Vielzahl von Tabellen und Aufstellungen versehene Arbeit wird man als Standardwerk für das Treuhandsystem der Vereinten Nationen bezeichnen können. Zu allen wichtigen Einzelfragen sind die Dokumente der Vereinten Nationen zuverlässig und minutiös zusammengestellt. Sicher wäre eine konzise, auf das Wesentliche beschränkte und zugleich die Grundfragen rechtlich vertiefende Darstellung leichter lesbar und vielleicht auch wissenschaftlich ergiebiger gewesen. Angesichts einer anderen Zielsetzung und der Fülle des wiedergegebenen und ausgewerteten Materials ist das Werk eher zum Nachschlagen geeignet.

Bernhardt

Wortley, B. A.: *The Law of the Common Market*. Ed. by ... Manchester: University Press; (Dobbs Ferry, N. Y.): Oceana (1974). VII, 248 S. \$ 5.— geb.

Diese Einführung in das europäische Gemeinschaftsrecht enthält Vorlesungen verschiedener Autoren in der Universität Manchester. Behandelt werden die Ziele der europäischen Verträge, die Organe, das Rechtsschutzsystem, das Verhältnis des EWG-Rechts zum britischen Recht, Monopole und Wettbewerb, die Urheberrechte, der Einfluß des EWG-Rechts auf das britische Gesellschaftsrecht, die Umsatzsteuer, der Agrarmarkt, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, ausgewählte Probleme des Internationalen Privatrechts und die Assoziierung. Auf S. 73—76 werden knapp die Verfassungsfragen untersucht, die sich hinsichtlich des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts in Großbritannien stellen.

Albert Bleckmann

Yearbook of International Organizations, 14th (1972—73) edition. Edited and indexed under the direction of E. S. Tew for the Union of International Associations. Brussels: Union of International Associations (1972). 919 S. \$ 32.— geb.

— 15th edition 1974. (Edited for the Union of International Associations by Donna Ducenne and Marvin Mondlin in collaboration with the editor of the French edition, Geneviève Devillé). Brussels: Union of International Associations (1974). 968 + S 77 S. \$ 43.— geb.

Die beiden anzuzeigenden Bände erweisen sich ebenso wie die Voraufgaben als wichtige Hilfsmittel für jeden, der sich mit Internationalen Organisationen befaßt. Für die Herstellung der 14. Auflage ist zum ersten Male die Hilfe eines Computers in Anspruch genommen worden, was gegenüber den früheren Bänden einige Umstellungen bei der Wiedergabe des Materials zur Folge hatte. Erfasst sind im Jahrbuch 1974 nunmehr 4310 Internationale Organisationen (*governmental* und *non-governmental*). Dies bedeutet gegenüber der 13. Auflage eine Erhöhung um fast 700. Sieben Register, die unter verschiedenen Gesichtspunkten die behandelten Organisationen aufschlüsseln (engl. und franz.), machen die Orientierung leicht. Der Anhang enthält wieder die nützlichen Hinweise zum Stand der Konsultativbeziehungen zwischen den Non-Governmental Organizations und den UN bzw. ihren Unterorganisationen. Neu in der 15. Auflage ist der mit einer kurzen Einführung versehene Abdruck des 1923 vom Institut de Droit International einstimmig verabschiedeten Konventionsentwurfs über den Rechtsstatus internationaler Vereinigungen (*associations*).

Eckart Klein